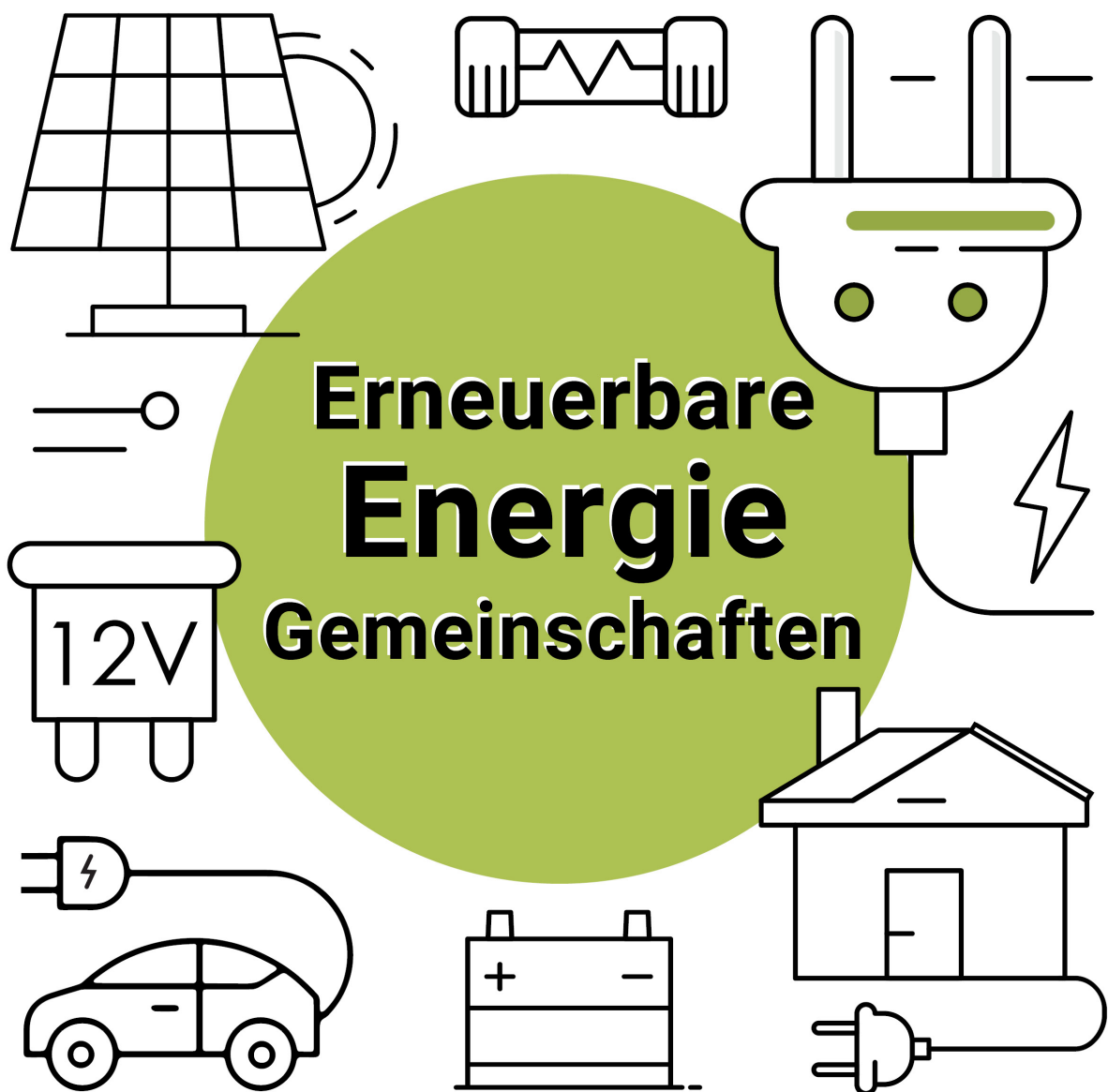


Memorandum für die örtliche Körperschaften zu den Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften



Diese Studie wurde von der Anwaltskanzlei Emilio Sani im Auftrag der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz der Autonomen Provinz Bozen verfasst und ist durch das Recht am geistigen Eigentum geschützt. Die Verwendung und Vervielfältigung des Inhalts dieser Studie ist nur mit Zustimmung des Autors gestattet.

Titelbild: Microsoft

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsrahmen.....	3
1.1	Die EU-Bestimmungen.....	3
1.2	Übergangsregelung.....	6
1.3	Die endgültige Regelung.....	7
2	Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG).....	8
2.1	In der Übergangsregelung:.....	9
2.2	In der endgültigen Regelung:.....	10
2.3	Die Vorteile.....	12
2.3.1	In der Übergangsregelung.....	12
2.3.2	In der endgültigen Regelung.....	16
2.3.3	Kumulation mit anderen Anreizen unter der Übergangsregelung.....	18
2.3.4	Steuerliche Behandlung der Vorteile.....	20
2.4	Ungewissheiten in der Umsetzung der endgültigen Regelung.....	23
3	Warum Energiegemeinschaften gründen?	28
3.1	Der Nutzen von Energiegemeinschaften	28
3.2	SWOT-Analyse von Energiegemeinschaften.....	29
4	Vorgehensweise zur Gründung einer Energiegemeinschaft	30
4.1	Identifikation des Bezugsgebiets.....	30
4.2	Gründung der Körperschaft.....	31
4.3	Installation der Anlagen	33
5	Die Rolle der örtlichen Körperschaften für Energiegemeinschaften.....	34
5.1	Rechtsform der EEG bei Beteiligung der Körperschaft.....	36
5.1.1	Genossenschaften.....	36
5.1.2	Körperschaften des Dritten Sektors (KDS).....	39
5.1.3	Stiftungen mit öffentlicher Beteiligung.....	43
5.2	Bereitstellung von Flächen und Anlagen für EEGs durch örtliche Körperschaften	45
5.3	Modalitäten, nach denen örtliche Körperschaften Anlagen bauen können	48
5.4	Konkrete Modelle	49
5.4.1	Konkrete Modelle der Bau- und Betriebskonzession für Energiegemeinschaften.....	49
5.4.2	Konkretes Modell eines Verfügbarkeitsvertrags für Energiegemeinschaften	50

1 Rechtsrahmen

1.1 Die EU-Bestimmungen

Die verschiedenen Formen der kollektiven Eigenversorgung (Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften und Eigenversorger-Gruppen) werden auf europäischer Ebene durch die Artikel 21 und 22 der Richtlinie 2018/2001 (sog. „Red II“) geregelt.

Insbesondere gilt in Übereinstimmung mit den Absätzen von 14) bis 16) des Artikels 2 der Red II:

- **„Gemeinsam handelnde Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität“** sind eine Gruppe von zumindest zwei gemeinsam handelnden Endkunden, die sich in demselben Gebäude oder Mehrfamilienhaus befinden und an Ort und Stelle innerhalb definierter Grenzen oder, sofern die Mitgliedstaaten das gestatten, an einem anderen Ort für ihre Eigenversorgung erneuerbare Elektrizität erzeugen und eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität speichern oder verkaufen dürfen, sofern es sich bei diesen Tätigkeiten nicht um die gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit handelt
- Eine **„Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft“** ist eine Rechtsperson: a) die, im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften, auf offener (vgl. Abs. 5.2) und freiwilliger Beteiligung basiert, unabhängig ist und unter der wirksamen Kontrolle von Anteilseignern oder Mitgliedern steht, die in der Nähe der Erzeugungsanlagen von Energie aus erneuerbaren Energiequellen, deren Eigentümer und Entwickler gegenständliche Rechtsperson ist, angesiedelt sind; b) deren Anteilseigner oder Mitglieder natürliche Personen, lokale Behörden einschließlich Gemeinden, oder KMU sind; c) deren Ziel vorrangig nicht im finanziellen Gewinn, sondern darin besteht, ihren Mitgliedern oder Anteilseignern oder den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile zu bringen.

Die Artikel 21 und 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie regeln die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung und erfassen die Ergebnisse, die die Mitgliedstaaten bei der Einführung derselben Konfigurationen in ihr nationales Recht verfolgen müssen.

Im Folgenden werden zur besseren Lesbarkeit die Artikel 21 und 22 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie wiedergegeben, während die Analyse der Konfigurationen in Abschnitt 3 enthalten ist.

Artikel 21 Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität

1 Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Verbraucher vorbehaltlich dieses Artikels Anspruch darauf haben, Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität zu werden.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität individuell oder über Aggregatoren berechtigt sind,

a) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen, ohne dass:

i) erneuerbare Energie einschließlich für die Eigenversorgung zu erzeugen und die Überschussproduktion von erneuerbarer Elektrizität zu speichern und, auch mittels Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom, Liefervereinbarungen mit Elektrizitätsversorgern und Peer-to-Peer-Geschäftsvereinbarungen, zu verkaufen, ohne dass;

ii) die eigenerzeugte Elektrizität aus erneuerbaren Quellen, die an Ort und Stelle verbleibt, diskriminierenden oder unverhältnismäßigen Verfahren und jeglichen Abgaben, Umlagen oder Gebühren unterworfen ist;

b) mit Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Elektrizität für die Eigenversorgung zusammenschaltete Stromspeichersysteme zu installieren und zu betreiben, ohne doppelten Umlagen und Abgaben einschließlich Netzentgelten für gespeicherte Elektrizität, die an Ort und Stelle verbleibt, unterworfen zu sein,

c) ihre Rechte und Pflichten als Endverbraucher zu behalten;

d) gegebenenfalls auch im Rahmen von Förderregelungen eine Vergütung für die von ihnen in das Netz eingespeiste eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität zu erhalten, die dem Marktwert der eingespeisten Elektrizität entspricht und den langfristigen Wert dieser Elektrizität für das Netz, die Umwelt und die Gesellschaft berücksichtigen kann.

3. Die Mitgliedstaaten können Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität für die an Ort und Stelle verbleibende eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität nichtdiskriminierende und verhältnismäßige Umlagen, Abgaben und Gebühren in einem oder mehrerer der folgenden Fälle auferlegen,

a) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität im Rahmen von Förderregelungen effektiv gefördert wird, jedoch nur in dem Umfang, dass die Rentabilität des Projekts und der Anreizeffekt der betreffenden Förderung dadurch nicht untergraben werden, oder

b) ab dem 1. Dezember 2026, wenn der Gesamtanteil an Eigenversorgungsanlagen über 8 % der in einem Mitgliedstaat insgesamt installierten Stromerzeugungskapazität liegt und eine Kosten-Nutzen-Analyse der nationalen Regulierungsbehörde dieses Mitgliedstaats im Rahmen eines offenen, transparenten und partizipativen Verfahrens ergibt, dass die Bestimmung in Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii zu einer großen und unverhältnismäßigen Belastung der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit des Stromsystems führt oder Anreize schafft, die über das hinausgehen, was für den kosteneffizienten Einsatz erneuerbarer Energie objektiv notwendig ist, und derartige Belastungen oder Anreize mithilfe anderer zweckmäßiger Maßnahmen nicht minimiert werden können, oder

c) wenn die eigenerzeugte erneuerbare Elektrizität in Anlagen mit einer installierten Gesamtstromerzeugungskapazität von über 30 kW produziert wird.

4. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, die sich in demselben Gebäude, einschließlich Mehrfamilienhäusern, befinden, berechtigt sind, gemeinsam den Tätigkeiten gemäß Absatz 2 nachzugehen, und vorbehaltlich der Netzentgelte und sonstiger einschlägiger Umlagen, Gebühren, Abgaben und Steuern, denen die einzelnen Eigenversorger gegebenenfalls unterworfen sind, den Austausch der vor Ort produzierten erneuerbaren Energie untereinander vereinbaren dürfen. Die Mitgliedstaaten dürfen zwischen Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität und gemeinsam handelnden Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität unterscheiden. Jede solche Unterscheidung muss verhältnismäßig und hinreichend begründet sein.

5. Anlagen von Eigenversorgern im Bereich erneuerbare Elektrizität können im Eigentum eines Dritten stehen oder hinsichtlich der Einrichtung, des Betriebs, einschließlich der Messung und Wartung, von einem

Dritten betreut werden, wenn der Dritte weiterhin den Weisungen des Eigenversorgers im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt. Der Dritte gilt selbst nicht als Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität.

6. Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, den Ausbau der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität — auf der Grundlage einer Bewertung der ungerechtfertigten Hindernisse und des Potenzials, die in ihrem Hoheitsgebiet und ihren Energienetzen in Bezug auf die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität bestehen — zu unterstützen und zu erleichtern. Dieser Regulierungsrahmen sieht unter anderem Maßnahmen vor, mit der Zielsetzung, dass

- a) dafür gesorgt wird, dass alle Endkunden, einschließlich einkommensschwacher oder bedürftiger Haushalte, Zugang zur Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität erhalten;
- b) ungerechtfertigte Markthindernisse bei der Finanzierung von Projekten beseitigt werden und der Zugang zu Finanzmitteln erleichtert wird;
- c) weitere ungerechtfertigte rechtliche Hindernisse für die Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, auch für Mieter, beseitigt werden;
- d) für Gebäudeeigentümer Anreize gesetzt werden, um Möglichkeiten der Eigenversorgung mit erneuerbarer Elektrizität, auch für Mieter, zu schaffen;
- e) sichergestellt wird, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität in Bezug auf die eigenerzeugte und ins Netz eingespeiste erneuerbare Elektrizität beim Zugang zu bestehenden Förderregelungen sowie zu allen Segmenten des Elektrizitätsmarkts nicht diskriminiert werden;
- f) sichergestellt wird, dass Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität, wenn sie Elektrizität ins Netz einspeisen, einen angemessenen und ausgewogenen Anteil der Systemgesamtkosten tragen.

Die Mitgliedstaaten nehmen in ihre integrierten nationalen Energie- und Klimapläne und ihre Fortschrittsberichte gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 eine Kurzdarstellung der in diesem Regulierungsrahmen vorgesehenen Strategien und Maßnahmen und eine Bewertung der Umsetzung dieser Strategien bzw. Maßnahmen auf.

7. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV.

Artikel 22 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass sich Endkunden und insbesondere Haushalte, unter Beibehaltung ihrer Rechte oder Pflichten als Endkunden, an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligen dürfen, ohne ungerechtfertigten oder diskriminierenden Bedingungen oder Verfahren unterworfen zu sein, durch die ihre Beteiligung an einer Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft verhindert würde, sofern die Beteiligung im Fall von Privatunternehmen nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften berechtigt sind,

- a) erneuerbare Energie zu produzieren, zu verbrauchen, zu speichern und zu verkaufen, und zwar auch im Rahmen von Verträgen über den Bezug von erneuerbarem Strom;
- b) innerhalb der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft — vorbehaltlich der übrigen Anforderungen dieses Artikels und unter Wahrung der Rechte und Pflichten der Mitglieder der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft als Kunden — die mit Produktionseinheiten im Eigentum der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft produzierte erneuerbare Energie gemeinsam zu nutzen;
- c) sowohl direkt als auch über Aggregatoren nichtdiskriminierenden Zugang zu allen geeigneten Energiemärkten zu erhalten.

3. Die Mitgliedstaaten bewerten die bestehenden Hindernisse und das Entwicklungspotenzial von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet.

4. Die Mitgliedstaaten schaffen einen Regulierungsrahmen, der es ermöglicht, die Entwicklung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu unterstützen und voranzubringen. Mit diesem Rahmen wird unter anderem sichergestellt, dass

- a) ungerechtfertigte rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften beseitigt werden;
- b) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, wenn sie Energie liefern, Aggregierungsdienste oder andere gewerbliche Energiedienstleistungen erbringen, den für diese Tätigkeiten geltenden Bestimmungen unterliegen;
- c) der jeweilige Verteilernetzbetreiber mit Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zusammenarbeitet, um Energieübertragungen innerhalb von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften zu erleichtern;
- d) für Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften faire, verhältnismäßige und transparente Verfahren, auch für die Registrierung und Zulassung, und kostenorientierte Netzentgelte sowie einschlägige Umlagen, Abgaben und Steuern gelten, mit denen sichergestellt wird, dass sie sich gemäß einer von den zuständigen nationalen

Stellen erstellen, transparenten Kosten-Nutzen-Analyse der dezentralen Energiequellen, angemessen und ausgewogen an den Systemgesamtkosten beteiligen;

e) Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Tätigkeiten, Rechte und Pflichten als Endkunden, Produzenten, Versorger, Verteilernetzbetreiber oder als sonstige Marktteilnehmer diskriminierungsfrei behandelt werden;

f) die Beteiligung an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften allen Verbrauchern offensteht, auch jenen, die in einkommensschwachen oder bedürftigen Haushalten leben;

g) Instrumente verfügbar sind, die den Zugang zu Finanzmitteln und Informationen erleichtern;

h) öffentliche Stellen bei der Schaffung der Voraussetzungen für und der Gründung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften sowie zur Erleichterung ihrer direkten Beteiligung daran Unterstützung in Regulierungsfragen und beim Kapazitätsaufbau erhalten;

i) Vorschriften vorhanden sind, mit denen sichergestellt wird, dass an der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft beteiligte Verbraucher gleichberechtigt und diskriminierungsfrei behandelt werden.

5. Die Kernaspekte des Regulierungsrahmens nach Absatz 4 und seiner Umsetzung sind Teil der Fortschrittsberichte und Aktualisierungen der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne der Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999.

6. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften für eine grenzüberschreitende Beteiligung offen sind.

7. Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV berücksichtigen die Mitgliedstaaten bei der Konzipierung von Förderregelungen die Besonderheiten von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, damit diese sich unter gleichen Bedingungen wie andere Marktteilnehmer um die Förderung bewerben können.

1.2 Übergangsregelung

Die Gemeinschaften für erneuerbare Energien und die Eigenversorger-Gruppen wurden mit Artikel 42bis des Gesetzdekrets Nr. 162/19, die eine Übergangsregelung bis zur endgültigen Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie vorsah, versuchsweise eingeführt.

Mit dem Beschluss Nr. 318/2020 der Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) wurden in Umsetzung des vorgenannten Artikels Bestimmungen zur Regulierung der finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der im Rahmen der kollektiven Eigenversorgung genutzten elektrischen Energie erlassen.

In Anwendung dieses Beschlusses wurde ein virtuelles Regulierungsmodell eingeführt, mit dem die Kontextualität zwischen Erzeugung und Verbrauch wertgeschätzt werden kann, ohne dass neue Stromanschlüsse beantragt bzw. angefertigt oder neue Messgeräte installiert werden müssen.

Das Ministerialdekret des Ministeriums für den ökologischen Wandel („MITE“) vom 15. September 2020 hat in der Folge die Förderungen für die gemeinsam genutzte Elektrizität für Gruppen für die kollektive Eigenversorgung mit 100 €/MWh und für Energiegemeinschaften mit 110 €/MWh festgesetzt. Diese Förderungen werden für einen Zeitraum von 20 Jahren ab dem Datum der Inbetriebnahme der Produktionsanlage ausgezahlt.

Am 22. Dezember 2020 verabschiedete der staatliche Energiedienstleister GSE gemäß den Bestimmungen des Ministerialdekrets vom 15. September 2020 die *“Technischen Regeln für den Zugang zum Bewertungs- und Förderungsdienst für gemeinsam genutzten Strom”* („Technische Regeln“).

Die Technischen Regeln wurden nach der ordnungsgemäßen Einführung der Verordnung (siehe *unten*, Abs. 2.3) am 4. April 2022 aktualisiert. Die Aktualisierung enthält die gebietsmäßige Erweiterung der Gemeinschaften und der Anlagenleistung, die vom gesetzestretenden Dekret Nr. 199/2021 vorgesehen sind, noch nicht, führt jedoch – innerhalb der in der Übergangsregelung vorgesehenen Grenzen der Anlagen (200 kW in der Sekundärkabine MS/NS) – einige Elemente der Flexibilität ein, die den Zugang zu den Mechanismen erleichtern sollten. In den Technischen Regeln wurde darüber hinaus festgelegt, dass die Übergangsregelung bis zur Ergreifung der Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung der Regelung sowohl durch das MITE als auch durch ARERA gilt (siehe *unten*).

Am 28. November 2022 veröffentlichte das MITE das Dokument zur öffentlichen Konsultation "Umsetzung des Regelungsrahmens für Anreize zur gemeinsamen Nutzung von Energie gemäß Artikel 8 des gesetzestretenden Dekrets Nr. 199 vom 8. November 2021 (Energiegemeinschaften und Eigenversorgungssysteme - Anlagen bis 1 MW)" und legte eine Frist für die Einreichung von Beiträgen bis zum 12. Dezember 2022 um 12 Uhr fest. Für eine Analyse des Inhalts des Dokuments siehe Abschnitte 3.3.2 und 3.4.

1.3 Die endgültige Regelung

Mit dem gesetzestretenden Dekret Nr. 199/2021 wurde die Richtlinie 2018/2001 umgesetzt und insbesondere die Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung mit Art. 30 in seiner jeweils geltenden Fassung geregelt.

Laut Bestimmungen von Artikel 31 hätte ARERA innerhalb von 90 Tagen nach Inkrafttreten des Dekrets (d. h. am 15. Dezember 2021) die zur Umsetzung der Bestimmungen desselben Dekrets erforderliche Durchführungsmaßnahmen erlassen sollen.

Am 2. August 2022 hat ARERA das Konsultationspapier Nr. 390/2022 veröffentlicht, dessen Inhalt im Folgenden analysiert wird. Die Konsultation wurde am 23. September 2022 beendet und ARERA wird das endgültige Dokument nach Abschluss dieser Konsultation

veröffentlichen. Zum heutigen Datum fehlt noch das Ministerialdekret des MITE, das innerhalb von 180 Tagen nach Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 erlassen werden hätte sollen, mit dem die Förderungsmechanismen für die mit erneuerbaren Energien versorgten Anlagen in Konfigurationen der kollektiven Eigenversorgung oder Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften aktualisiert werden sollen. Das genannte Dekret muss die Modalitäten für den Übergang und den Anschluss zwischen dem alten und dem neuen System festlegen, um den Schutz der getätigten Investitionen zu gewährleisten.

Dieser Aspekt ist von grundlegender Bedeutung, da nicht sicher steht, ob die mit Prämien strukturierte Förderung wie sie derzeit vorgesehen ist, auch in der endgültigen Regelung beibehalten wird. Wie in der Folge zu sehen sein wird, ist dies für die Erstellung des Businessplans und für die Aufteilung der Begünstigungen für den kollektiv genutzten Strom innerhalb der Energiegemeinschaft zwischen Mitgliedern und Versorgungsunternehmen von Bedeutung.

Hinsichtlich der anwendbaren Regelung so gelten bis zur Ergreifung der genannten Durchführungsmaßnahmen – wie bereits gesagt – weiterhin die in Umsetzung von Artikel 42-bis des Gesetzesdekrets Nr. 162/2019 erlassenen Bestimmungen.

2 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften (EEG)

Eine **Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft** ist eine Körperschaft, die aus einer Gruppe von Endkunden besteht, die in demselben geografischen Gebiet ansässig sind und gemeinsam Energie erzeugen wollen, um die sich daraus ergebenden Nutzen unter sich zu teilen.

Die Gemeinschaft kann in der von den Mitgliedern frei gewählten Form gegründet werden, solange sie für die Teilnahme aller Personen offen ist, die in dem betreffenden Gebiet die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft haben und solange sie nicht den Gewinn als Hauptzweck verfolgt.

Innerhalb ein und derselben Gemeinschaft kann es mehrere Konfigurationen für die gemeinsame Nutzung und somit mehrere Vereinbarungen mit dem GSE für die Anreize geben. Eine Einrichtung, die bereits vor dem Inkrafttreten der Übergangsregelung bestand, kann sich ebenfalls als Gemeinschaft bezeichnen.

Die Art und Weise, wie die Vorteile der gemeinsamen Nutzung der Energie verteilt werden, wird in der Satzung oder in den Beitrittsvereinbarungen festgelegt, unter der Voraussetzung, dass das Ziel niemals ein finanzieller Gewinn sein kann.

2.1 In der Übergangsregelung:

- Nur Bürger, kleine und mittlere Unternehmen sowie lokale und territoriale Körperschaften können Mitglieder der Gemeinschaft sein. Im Falle von Privatunternehmen darf die Beteiligung an einer Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft nicht die hauptsächliche gewerbliche und/oder industrielle Tätigkeit darstellen: Die Rechtsvorschrift schließt jene Rechtsträger von der Beteiligung an der Gemeinschaft aus, deren Hauptzweck die Erzeugung und der Austausch von Energie ist (Kennziffern A-TECO 35.11.00 und 35.14.00). Wie bereits erwähnt, hat die GSE in den Technischen Vorschriften vom April 2022 die Möglichkeit vorgesehen, dass auch andere Rechtsträger Mitglieder der Gemeinschaft sein können, d. h. natürliche Personen, kleine und mittlere Unternehmen (KMU), örtliche Körperschaften oder lokale Behörden, einschließlich – gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/21, Gemeindeverwaltungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Körperschaften des dritten Sektors und Umweltschutzorganisationen sowie lokale Verwaltungen, die in der Liste der öffentlichen Verwaltungen des Nationalen Instituts für Statistik (im Folgenden ISTAT genannt) gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 verbreitet wird und die sich innerhalb des Gebiets derselben Gemeinden befinden, in denen sich die Produktionsanlagen der Erneuerbare-Energien-Gemeinschaft befinden (siehe Seite 27 der Technischen Vorschriften).
- Anlagen und Verbraucher müssen an dieselbe Sekundärkabine (MS/NS) angeschlossen sein.
- Für die gemeinsame Energienutzung sind Anlagen mit einer Leistung von bis zu 200 kW zulässig.
- Die Anlagen, deren Energie für die gemeinsame Nutzung bestimmt ist, können von der Gemeinschaft, aber auch von Mitgliedern oder von Dritten, z. B. von Unternehmen, deren Hauptzweck die Energieerzeugung ist, sein.

- Die Ansprechperson für den vom GSE bereitgestellten Bewertungs- und Förderungsdienst der Energie ist die Gemeinschaft selbst.

2.2 In der endgültigen Regelung:

- Der Kreis der Rechtsträger, die Teil der Gemeinschaft sein können, wurde erweitert: Große Unternehmen oder Rechtsträger, die ihren Sitz nicht in den Gemeinden haben, in denen sich die Anlagen befinden, können sich ebenfalls an der Energiegemeinschaft beteiligen, aber die Ausübung der Kontrollbefugnisse muss in der ausschließlichen Verantwortung von natürlichen Personen, KMU, örtlichen Körperschaften und lokalen Behörden liegen, einschließlich Gemeindeverwaltungen, Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Einrichtungen des dritten Sektors und Umweltschutzvereine sowie lokale Verwaltungen, die in der vom Nationalen Institut für Statistik (im Folgenden ISTAT genannt) veröffentlichten Liste der öffentlichen Verwaltungen aufgeführt sind, die gemäß den Bestimmungen von Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 196 vom 31. Dezember 2009 verbreitet wird, die sich innerhalb des Gebiets derselben Gemeinden befinden, in denen sich die Anlagen für die Energieerzeugung befinden. Die Mitgliedschaft in der Gemeinschaft ist für diejenigen ausgeschlossen, deren Haupttätigkeit die Energieerzeugung ist.
- Der virtuelle Eigenverbrauch von Energie kann innerhalb des Bereichs der Primärkabine HS/MS stattfinden. Um diesen Bereich zu identifizieren, müssen die Verteilerunternehmen – auch in vereinfachter oder pauschaler Form – bestimmte Außengrenzen bekannt geben. Diese vertraglich geltenden Grenzen, die zwischen den verschiedenen Verteilerunternehmen vereinbart wurden, werden dann auf der GSE-Website veröffentlicht.
- Für die gemeinsame Energienutzung können Anlagen mit einer Leistung von bis zu 1 kW eingesetzt werden (unter der Voraussetzung, dass die Gemeinschaft auch Anlagen mit höherer Leistung besitzen darf).
- Der Anreiz gilt nur für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 (ab dem 16. Dezember 2021) in Betrieb genommen wurden. Allerdings darf die Gemeinschaft auch bereits davor bestehende Anlagen besitzen,

- allerdings nur in einem Umfang, der 30 Prozent der Gesamtleistung der Anlagen der Gemeinschaft nicht überschreitet. Bestehenden Anlagen werden keine Anreize anerkannt, sie haben aber Anspruch auf die Einheitsgebühr für die geteilte Energie und die Möglichkeit, den von der Anlage eingespeisten Strom an den GSE zu verkaufen.
- Die Anlagen, deren Energie für die gemeinsame Nutzung bestimmt ist, können von der Gemeinschaft, aber auch von Mitgliedern oder von Dritten, z. B. von Unternehmen, deren Hauptzweck die Energieerzeugung ist, sein.
 - Die Gemeinschaft kann einen dritten Produzenten als Ansprechpartner für den Bewertungs- und Förderungsdienst der Energie beauftragen. Im entsprechenden Mandat müssen auch die Dauer und/oder die Verlängerungsbedingungen explizit angegeben sein.
 - Die Anlagen, die in „*Scambio sul posto*“ betrieben werden, sind vom gesetzesvertretenden Dekret Nr. 199/2021 nicht ausgeschlossen (aber gemäß ARERA muss die von diesen Anlagen erzeugte Elektrizität von der Elektrizitätsmenge zur Bewertung der Eigenversorgung ausgeschlossen werden und kann demnach nicht für die gemeinsame Energienutzung angerechnet werden - vgl. S. 42 Konsultationspapier Nr. 390/2022).
 - Haushaltskunden können bei ihren Vertriebsunternehmen optionsweise die Ausgliederung des gemeinsam genutzten Stroms in der Stromrechnung verlangen. Laut ARERA (vgl. S. 45 Konsultationspapier Nr. 390/2022) erfolgt die Ausgliederung nicht im physischen Sinne, sondern dadurch, dass der GSE auf Anweisung des Referenten die jedem Haushaltskunden zustehende Quote an das zuständige Energieeinzelhandelsunternehmen und nicht an den Referenten selbst auszahlt. Die von einem oder mehreren Haushaltskunden der Konfiguration für die kollektive Eigenversorgung ausgeübte Option muss vom Referenten an den GSE gemeldet werden. Im Zuge dessen sind auch die Energieeinzelhandelsunternehmen anzugeben, mit denen jeder einzelne Haushaltskunde ein bestehendes Vertragsverhältnis hat, sowie die Kriterien für die Bestimmung des Anteils der Bewertung des selbst verbrauchten Stroms und der fälligen Anreize (eventuell auch die Bewertung des eingespeisten Stroms, sofern dieser aus Handelsabkommen des GSE stammen und der Referent über diese

Daten verfügt). Der GSE zahlt den Vertriebsgesellschaften der einzelnen Haushaltskunden monatlich den gemäß den Anweisungen des Referenten ermittelten Betrag aus (ggf. teilt der GSE mit, dass keine Beträge auszuführen sind, damit die Vertriebsgesellschaft davon Kenntnis hat). Die endgültigen Modalitäten werden im Beschluss von ARERA festgelegt, der im Anschluss an das Konsultationspapier erlassen wird. In dem letztgenannten Dokument hat die Behörde jedoch darauf hingewiesen, dass *“ein solcher Aufbau, auch wenn er der einfachste zur Umsetzung von Artikel 32 Absatz 3 Buchstabe c) des gesetzvertretenden Dekret Nr. 199/21 zu sein scheint, in jedem Fall mehrere Monate benötigen könnte, bevor er implementiert werden kann, und daher möglicherweise nicht von Beginn der hier vorgesehenen Regelung verfügbar sein wird”* (vgl. S. 46 des Konsultationspapiers).

2.3 Die Vorteile

2.3.1 In der Übergangsregelung

Die von Anlagen innerhalb einer Konfiguration zur kollektive Eigenversorgung (EEG oder Eigenversorger-Gruppe) erzeugte Energie wird in erster Linie für den sofortigen Eigenverbrauch vor Ort oder zur gemeinsamen Nutzung mit den Mitgliedern der Konfiguration verwendet, während eventuelle überschüssige Energie gespeichert und verkauft werden kann.

Für diese Energie werden drei Ertragskomponenten anerkannt:

- (i) **Der Energie-Marktpreis:** für die gesamte, ins Netz eingespeiste Energie;
- (ii) **Einheitsgebühr:** nur auf die ins Netz eingespeiste und gemeinsam genutzte Energie, ein Betrag in Höhe der eingesparten Übertragungsgebühren und Netzverluste (nur für Eigenversorger-Gruppen)¹

¹ Bei der ersten Umsetzung hat der Beschluss Nr. 318/2020/R/eel hervorgehoben, dass die Vorteile, die sich aus der kollektiven Eigenversorgung für einzelne Gebäude oder Miteigentümergeinschaften ergeben, auf der Grundlage der verfügbaren Elemente die nach Stunden berechnete Auszahlung vonseiten des GSE folgender Größen rechtfertigt:

- dem Produkt aus: a) dem variablen Anteil der Transporttarife (0,837 c€/kWh im Jahr 2022) und b) einer Menge an elektrischer Energie, die dem Minimum zwischen der von den zugelassenen Anlagen eingespeisten elektrischen Energie und der gesamten elektrischen Energie entspricht, die an den Anschlusspunkten entnommen wird, die Teil desselben Gebäudes oder derselben Miteigentümergeinschaft im Eigentum der Endkunden sind, die zur Eigenversorger-Gruppe gehören und gemeinsam vorgehen oder die eine Freigabe für die Nutzung ihrer Messdaten erteilt haben;

- dem Produkt aus: a) dem Koeffizienten der vermiedenen Verluste (1,2 % in MS bzw. 2,6 % in NS), b) dem stündlichen Zonenpreis und c) einer Menge an elektrischer Energie, die dem Minimum zwischen der von den zugelassenen Anlagen eingespeisten elektrischen Energie und der gesamten an den oben genannten Anschlusspunkten entnommenen elektrischen Energie entspricht und auf einer Spannungsebene angeschlossen ist, die

- (iii) **Anreiz:** nur für die Energie, die ins Netz eingespeist und gemeinsam genutzt wird, ein Anreiz in Höhe von (i) 110 Euro pro MWh für EEGs und (ii) 100 Euro pro MWh für Eigenversorger-Gruppen, wie im Ministerialerlass vom 15. September 2020 festgelegt.

Die von der Anlage erzeugte Energie kann vom GSE gegen einen entsprechenden Antrag übernommen oder an Händler oder Großhändler verkauft werden. Sollte die Option für die Abnahme des ins Netz eingespeisten Stroms vonseiten des GSE ausgeübt werden, gilt dies für alle Erzeugungsanlagen, deren elektrische Energie für die Konfiguration bestimmt ist.

Im Gegensatz zu den gewöhnlichen Anreizen wird dieser Anreiz nicht auf die gesamte erzeugte ins Netz eingespeiste Energie gezahlt, sondern nur auf die gemeinsam genutzte Energie, d.h. auf das Minimum, das in jeder Stunde zwischen der erzeugten und eingespeisten elektrischen Energie der mit erneuerbaren Energien betriebenen Anlagen und der von allen angeschlossenen Mitgliedern entnommenen elektrische Energie liegt.

Das bedeutet, dass der Anreiz anerkannt wird, wenn gleichzeitig mit der Energieerzeugung durch die Anlagen der Gemeinschaft ein ähnlicher Verbrauch durch die Mitglieder der Gemeinschaft verzeichnet wird, was auf Stundenbasis gemessen wird.

Nach ARERA (vgl. S. 38 des Konsultationspapiers) sollte die selbst verbrauchte elektrische Energie dem Mindestwert zwischen folgenden Größen entsprechen:

- der Summe der Stromentnahmen der Endkunden der Konfiguration (oder jenen, die eine Freigabe für die Nutzung ihrer Entnahmen erteilt haben, sofern dies zulässig ist) und dem Produkt aus dem absoluten Wert des aus den Speichern entnommenen Stroms zum Zweck der nachfolgenden Einspeisung in das Netz und dem durchschnittlichen Wirkungsgrad des Lade-/Entladezyklus des Speichers², unter Ausschluss der elektrischen Energie, die zur Versorgung der Hilfsdienste der Erzeugeranlage bestimmt ist

gleich oder niedriger als die Spannungsebene der Erzeugungsanlage ist. In Bezug auf die Energiegemeinschaften hat der Beschluss Nr. 318/2020/R/eel hervorgehoben, dass die Vorteile des Eigenverbrauchs auf der Grundlage der verfügbaren Elemente die nach Stunden berechnete Auszahlung vonseiten des GSE des Produkts aus: a) dem variablen Anteil der Transporttarife (0,837 c€/kWh im Jahr 2022) und b) einer Menge an elektrischer Energie, die dem Minimum zwischen der von den zugelassenen Anlagen eingespeisten elektrischen Energie und der gesamten elektrischen Energie entspricht, die an den Anschlusspunkten entnommen wird, die Teil derselben Gemeinschaft sind.

² In Bezug auf Speichersysteme hat ARERA Folgendes festgelegt: „Für die unter Punkt 4.50 genannten Zwecke muss festgelegt werden, wie die zur Netzeinspeisung aus den Speichersystemen entnommene elektrische Energie behandelt wird. Diesbezüglich schloss der Beschluss Nr. 318/2020/R/eel diese Energie lediglich aus der Berechnung der selbst verbrauchten elektrischen

- der Summe der Stromeinspeisungen der Erzeuger der Konfiguration (oder ggf. Dritterzeuger, sofern vorgesehen).

Diese Regelung muss in dem Beschluss bestätigt werden, der nach dem Konsultationspapier gefasst wird.

Der Anreizmechanismus berücksichtigt die Tatsache, dass erneuerbare Energiequellen – und insbesondere die Photovoltaik – intermittierend produzieren und es daher grundlegend ist, den Verbrauch auf die Zeiten zu verlagern, in denen mit der Erzeugung von Energie gerechnet werden kann.

Sollten die Anlagen eine Verbrauchereinheit direkt über ein SEU („Sistema Efficiente di Utenza“, das die Möglichkeit bietet, eine EE-Anlage direkt mit einem Abnehmer zu verbinden, ohne das öffentliche Stromnetz zu nutzen) versorgen, wird die vor dem Anschlusspunkt verbrauchte Energie nicht gefördert und nur die ins Netz eingespeiste und gleichzeitig von den Mitgliedern der Konfiguration verbrauchte Energie erhält den Anreiz für geteilte Energie.

Zum Beispiel, wenn an einem Tag (n) zwischen 14:00 und 15:00 Uhr:

- die Anlagen der Gemeinschaft 100 kWh erzeugen
- der Eigenverbrauch der physisch an das System angeschlossenen Einheiten 50 kWh beträgt
- und der Gesamtverbrauch der Mitglieder der Konfiguration (die nicht physisch angeschlossen sind) 30 kWh beträgt,

Energie aus, nachdem auch die typischerweise auf Entnahmen angewandten Tarifkomponenten für diese Energie nicht zur Anwendung kommen (siehe hierzu Beschluss Nr. 109/2021/R/eel und die entsprechenden Folgebeschlüsse). Dennoch würde die aus erneuerbaren Energiequellen eingespeiste elektrische Energie, die von einem nicht in die Erzeugungsanlage selbst integrierten Speichersystem aufgenommen und danach wieder eingespeist wird, bei Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften nie als Eigenverbrauch angesehen werden (da das Speichersystem nicht zu den aus erneuerbaren Quellen gespeisten Anlagen gezählt wird), was bei den Konfigurationen der Eigenversorgungs-Gruppen ein Hindernis für das Time Shifting darstellen könnte. Die vom Konzept her zu bevorzugende Lösung wäre, zur Quantifizierung des Eigenverbrauchs auch jene elektrische Energie zu berücksichtigen, die von den Speichersystemen nach dem Time Shifting abgegeben wird. Dies würde jedoch die Implementierung von Algorithmen oder vertragliche Lösungen erfordern, um nur den Teil der Energie zu ermitteln, der von den Speichersystemen aus den Anlagen aufgenommen wird, die Teil der Konfiguration der Eigenversorgung sind, und für eine spätere Einspeisung bestimmt sind. Alternativ dazu könnte man der Einfachheit halber für die Quantifizierung des selbst verbrauchten Stroms nur die Absorption der Speichersysteme multipliziert mit einem durchschnittlichen Wirkungsgrad des Lade-/Entladezyklus berücksichtigen, der aus der Fachliteratur abgeleitet oder dem GSE von den Betreibern mitgeteilt wird. Der von diesen Speichersystemen freigesetzte Strom würde dabei nicht berücksichtigt werden. Diese Vorgehensweise würde es ermöglichen, das Time Shifting ohne komplizierte Algorithmen „im Voraus“ zu berücksichtigen (vorausgesetzt, dieser Vorgang wird für die Mitglieder der Konfiguration, die den Speicher umfasst, durchgeführt) und in jedem Fall zu vermeiden, die Verluste des Lade-/Entladezyklus des Speichers in den Eigenverbrauch einzubeziehen“.

gelten nur 30 kWh der 100 erzeugten kWh als geteilte Energie und werden gefördert. Das bedeutet, dass:

- die 50 kWh, **die nicht der physischen Eigenversorgung dienen**, an das Netz verkauft werden, wofür der Energiepreis anerkannt wird
- Für die 30 kWh, die der gemeinsamen Energienutzung dienen, neben dem Energiepreis auch der Anreiz und die Einheitsgebühr angerechnet werden
- Der Verkauf von Energie im Rahmen der **physischen Eigenversorgung** zwischen Erzeuger und Endkunde durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt wird.

Für die gemeinsam genutzte Energie werden gemäß Artikel 42bis des Gesetzesdekrets Nr. 162/2019 die allgemeinen Netzentgelte berechnet.

Im Sinne der Übergangsregelung können Eigenversorger-Gruppen bis zur Verabschiedung der Durchführungsbestimmungen des gesetzesvertretenden Dekret Nr. 199/2021 auch Erneuerbare-Energie-Anlagen mit einer Leistung von insgesamt höchstens 200 kW umfassen, die ab dem 1. März 2020 in Betrieb genommen wurden.

Die Beschränkung auf 200 kW betrifft die einzelnen Anlagen und gilt nicht als Gesamtgrenze. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Agentur der Einnahmen, wie in Folge noch näher ausgeführt wird, entschieden hat, dass „*die steuerliche Irrelevanz bezüglich der Besteuerung des Prämientarifs anzuerkennen ist, solange die Gesamtleistung der in der Konfiguration verwendeten Anlagen nicht über 200 kW liegt*“⁶.

Die Anlagen müssen neu gebaut sein, unbeschadet der Möglichkeit, bestehende Anlagen auszubauen (Erweiterungen bis zu einer Gesamtleistung von 200 kW). In diesem Fall wird nur der neue Teilabschnitt in die Konfiguration aufgenommen, wonach es erforderlich ist, dass der neue Abschnitt als eigenständiger Abschnitt im Gaudì-Portal von TERNA registriert wird.

Im Falle eines Anlagenausbaus gilt nur der vom ausgebauten Abschnitt eingespeiste Strom als gemeinsam genutzt. Demnach sind geeignete Messeinrichtungen zu installieren.

³ vgl. Agentur der Einnahmen, Antwort Nr. 37/2022

Bei EEGs können die Anlagen Eigentum der Gemeinschaft bzw. Eigentum eines Mitglieds bzw. Eigentum Dritter sein und von diesen der Gemeinschaft der kollektiven Eigenversorgung zur Verfügung gestellt werden, sofern der Erzeuger den Anweisungen der Gemeinschaft unterliegt.

Bei Eigenversorger-Gruppen können die Anlagen Eigentum der Miteigentümerschaft bzw. eines der Eigenversorgers oder Eigentum eines Dritten sein, der den Anweisungen der Eigenversorger im Bereich erneuerbare Elektrizität unterliegt

2.3.2 In der endgültigen Regelung

Bezüglich der **endgültigen Regelung** ist für die definitive Reglementierung der Begünstigungen Anwendung der Durchführungsbestimmungen der Aufsichtsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA und vom Ministerium für den ökologischen Wandel (MITE) abzuwarten.

Das gesetzesvertretende Dekret 199/2021 sieht Folgendes vor:

- Förderfähig sind EE-Anlagen mit einer Einzelleistung von höchstens 1 MW, die nach dem Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekret 199/2021 (also nach dem 21. Dezember 2021) in Betrieb genommen werden.

Im Konsultationspapier des MITE vom 28. November 2022 schlug das Ministerium vor, die bereits anerkannten Beträge (110 Euro/MWh für CERs und 100 Euro/MWh für Eigenverbrauchsgruppen) mit einem Korrekturfaktor zu bestätigen, der die Höhe der Sonneneinstrahlung berücksichtigt:

Zentrale Regionen (Latium, Marken, Toskana, Umbrien, Abruzzen) + 4 €/MWh

Nördliche Regionen (Emilia-Romagna, Friaul-Julisch Venetien, Ligurien, Lombardei, Piemont, Trentino-Südtirol, Aostatal, Venetien) + 10 €/MWh

Wenn der Anteil der gemeinsam genutzten Energie 70 % oder mehr der erzeugten Energie beträgt, könnte der Erzeuger die restliche Energie frei verkaufen, während für den Fall, dass der Anteil der gemeinsam genutzten Energie unter der vorgeannten Grenze von 70 % liegt, eine Preisobergrenze von 80 €/MWh für den

verkauften Überschussstrom gelten würde. Zu diesem Zweck würde in dem Anreizvertrag mit der GSE ein finanzieller Ausgleich für die Unterschiede bei diesem Anteil der Erzeugung vorgesehen.

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass, wie in dem Dokument angegeben, *“Die neuen Leitlinien für staatliche Energie- und Umweltbeihilfen, die nach dem Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekret Nr. 199 aus dem Jahr 2021 veröffentlicht wurden, verschärfen die Anforderungen an den Anzeizeffekt, indem sie die Gewährung von Anreizen für Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Anreizmaßnahme mit dem Bau begonnen haben, ausschließen (Abs. 3.1.2, und insbesondere Punkt 29 der Mitteilung der Europäischen Kommission 2022/C 80/01 vom 18. Februar 2022 über die "Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umwelt und Energie 2022")*. Darüber hinaus hat die GD Wettbewerb Italien im Zusammenhang mit den jüngsten Entscheidungen der Kommission (Biomethan-Dossier) darauf hingewiesen, dass der Erlass des gesetzvertretenden Dekrets, d. h. die Genehmigung des PNRR, keine Handlungen darstellen, die den Bekanntmachungsanforderungen von Ziffer 3.1.2, Punkt 31 Buchstabe b der Leitlinien für staatliche Beihilfen entsprechen. **Der Zugang zu den neuen Einspeisetarifen des Dekrets, das Gegenstand der Konsultation ist, wäre daher nur für Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen möglich, die nach dem Inkrafttreten des Dekrets in Betrieb genommen werden**’. Die Regelung für Anlagen, die nach dem Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekret 199/2021 in Betrieb genommen wurden, sollte daher bestätigt werden.

- ARERA muss den Wert der Tarifbestandteile sowie den Wert der Stromkosten ggf. pauschal festlegen, die technisch gesehen nicht auf den gemeinsam genutzten Strom der Erzeugungsanlagen und die im Stromversorgungsnetz unter derselben Primärkabine angeschlossenen Übergabepunkten anwendbar sind, nachdem es sich um umgehend eigenverbrauchten Strom selben Netzabschnitt handelt⁴.

⁴ Laut Konsultationspapier (vgl. S. 41) kann im Falle einer Eigenversorger-Gruppe „der Wert des stündlich eigenverbrauchten Strom aus der Summe folgender Werte abgeleitet werden: - dem höchsten Wert des für an die Verteilernetze angeschlossenen Endkunden geltenden Übertragungstarifs in Höhe von 7,78 €/MWh (Werte für 2022); - dem höchsten Wert der variablen Komponente des Verteilertarifs für NS-Nicht-Haushaltskunden (BTAU) in Höhe von 0,59 €/MWh (Werte für 2022), begrenzt auf den Anteil des stündlich eigenverbrauchten Stroms, der auf die im Gebäude oder im Mehrfamilienhaus der Gruppe installierten Erzeugungsanlagen zurückzuführen ist. Darüber hinaus wird ein weiterer Betrag anerkannt, der für jede

- Die Festlegung der Förderung für den geteilten Strom obliegt dem Ministerium für die Energiewende und kann je nach Leistung der Anlage moduliert werden;
- Es ist eine einzige Ausgleichszahlung vorgesehen, mit der die verschiedenen Komponenten einschließlich des Anteils an gemeinsam genutztem Strom und der Förderung rückerstattet werden;
- Die Förderung wird nur für den Stromanteil gezahlt, der aus Anlagen und unter Verbraucheranschlüssen unter derselben Primärkabine geteilt wird;
- Für Anlagen von Energiegemeinschaften oder kollektiven Eigenversorgungsmodellen mit einer Leistung von 1 MW oder weniger besteht die Möglichkeit, alternativ zur „gewöhnlichen“ Förderung für Kleinanlagen eine direkte Förderung zu erhalten. Diese Förderung sieht einen spezifischen Tarif für den eigenverbrauchten Strom vor, der auch auf der Grundlage der Anlagenleistungen gestaffelt werden kann. Die Förderung wird direkt gewährt, wobei der Antrag am Tag der Inbetriebnahme gestellt werden muss. Diese Förderung gilt als Alternative zur Förderung der gemeinsam genutzten Energie (vgl. Art. 5 gesetzesvertretendes Dekret Nr. 199/2021).

2.3.3 Kumulation mit anderen Anreizen unter der Übergangsregelung

Gemäß Artikel 5 des Ministerialdekrets vom 15. September 2020 können die Förderungen kumuliert werden, sofern die subjektiven Voraussetzungen erfüllt sind (vgl. unten für die einzelnen Fälle):

- (i) Mit den in Artikel 16-bis Absatz 1 Buchst. h) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917/1986 vorgesehenen Steuerabzügen in Höhe von 50 % bis zu einem Schwellenwert von 200 kW;

Spannungsebene der Summe der Produkte aus dem eigenverbrauchten Strom pro Spannungsebene laut Punkt 4.57, dem Koeffizienten der vermiedenen Verluste cPR entsprechend der Spannungsebene und dem stündlichen Zonenpreis Pz entspricht. Der Koeffizient der vermiedenen Netzverluste (cPR) wiederum ist gleich: a) 1,2 % für Strom, der von an das Mittelspannungsnetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen erzeugt wird; b) 2,6 % für Strom, der von an das Niederspannungsnetz angeschlossenen Erzeugungsanlagen erzeugt wird“, während im Falle der Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft „der Wert des stündlich eigenverbrauchten Stroms dem höchsten Übertragungstarif für an die Verteilungsnetze angeschlossene Endkunden entspricht, d. h. 7,78 €/MWh (Werte für 2022). Im Vergleich zu den Bestimmungen aus Beschluss Nr. 318/2020/R/eel würde der Wert der variablen Komponente des für NS-Nicht-Haushaltskunden (BTAU) vorgesehenen Verteilertarifs nicht mehr anerkannt werden, da die Bewertung des Eigenverbrauchs für Energiegemeinschaften nicht mehr nur auf das Gebiet derselben Sekundärkabine beschränkt ist“.

- (ii) Mit dem sogenannten Superbonus von 110 %. In diesem Fall gilt der Abzug von 110 % ausschließlich für die ersten 20 kW Leistung, während für die eventuelle zusätzliche Leistung der normale Steuerabzug in Höhe von 50 % gilt. Das bedeutet, dass die Förderungen für die gemeinsam genutzte Energie nur für den Teil der Anlage über 20 kW anerkannt werden, für den kein Superbonus gilt. Der Teil der Anlage, der mit dem Superbonus gefördert wird, ist nur berechtigt, den überschüssigen Strom zu verkaufen und sich die für Transport und Netzverluste eingesparten Komponenten erstatten zu lassen. Bei Inanspruchnahme des Superbonus ist eine Abtretung des ins Netz eingespeisten Stroms an den GSE vorgesehen.
- (iii) **Ausschließlich für örtliche Körperschaften mit den Kapitalbeiträgen gemäß Art. 5 Absatz 1 des Ministerialdekrets vom 16. September 2020.** Es ist daher möglich, diese Zuschüsse für den Bau der Anlagen in Anspruch zu nehmen, die im Eigentum oder in der Verfügbarkeit der örtlichen Körperschaft verbleiben, aber der Gemeinschaft zur gemeinsamen Nutzung der Energie zur Verfügung gestellt werden.

Sollte sich die Anlage im Eigentum eines Dritten befinden, so steht der Steuerabzug – sofern die Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigung erfüllt sind – diesem zu.

Die Förderungen sind weder mit der Vergütung gemäß „Scambio sul posto“ (das in jedem Fall gemäß Art. 9 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199/2021 abgeschafft wird) noch mit den Förderungen gemäß dem Ministerialdekret vom 4. Juli 2019 vereinbar. 199/2021).

Anlagen, die nach dem 1. März 2020 in Betrieb genommen wurden und das „Scambio sul posto“ nutzen, können nach der Kündigung des „Scambio sul posto“ Vertrags in ein Modell der kollektiven Eigenversorgung aufgenommen werden. Sollte es sich um einen Ausbau handeln und für den bestehenden Abschnitt bereits ein „Scambio sul posto“ Vertrag bestehen, muss der für den bestehenden Abschnitt abgeschlossene „Scambio sul posto“ Vertrag für die Aufnahme des neuen Abschnitts in das Eigenversorgungsmodells gekündigt werden.

Letztendlich ist zu beachten, dass der italienische Aufbau- und Resilienzplan PNRR mit einem Fonds für Darlehen, die für den Ausbau der Erneuerbare-Energie-Leistung durch Energiegemeinschaften benötigt werden, zusätzliche 2,2 Mrd. Euro für Gemeinden mit weniger

als 5.000 Einwohnern mit wahrscheinlich vom GSE garantierten und ausgezahlten Finanzierungen bereitstellt.

Es ist zu beachten, dass Anlagen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen zur Integration erneuerbarer Energien in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen werden, installiert werden, gemäß Artikel 11 Absatz 4 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 28/2011 die staatlichen Förderungen für den Ausbau erneuerbarer Energien nur begrenzt auf den Anteil erhalten, der über die gesetzlich vorgesehene Pflichtleistung hinausgeht. Das bedeutet, dass für die aus dem Pflichtanteil gemeinsam genutzte Energie keine Förderung anerkannt wird, unbeschadet des Anspruchs auf die Einheitsgebühr für die Gesamtleistung der Erzeugungsanlage und der Möglichkeit, den von der Anlage eingespeisten Strom an den GSE zu verkaufen.

In der endgültigen Regelung ist das Dekret des Ministeriums für den ökologischen Wandel (MITE) abzuwarten, das die Kumulierung der Förderungen mit anderen Beiträgen regeln wird.

2.3.4 Steuerliche Behandlung der Vorteile

Die Agentur der Einnahmen ist der Ansicht, dass die Förderung und die Rückzahlung der Gebühren für natürliche Personen von steuerlicher Sicht aus neutral einzustufen sind, während der Energiepreis eine sonstige Einkunft darstellt (vgl. Beschluss Nr. 18/E aus dem Jahr 2021).

In der Antwort 37/2022 erklärte die Agentur der Einnahmen:

- (i) in Bezug auf die **Mehrwertsteuer**:
 - dass der an den Ansprechpersonen der Konfiguration gezahlte Prämientarif nicht mehrwertsteuerrelevant ist, da es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss handelt, der vom Dekret des MISE beschlossen wird und der Ansprechperson der Eigenversorger-Gruppe oder der Energiegemeinschaft ausgezahlt wird, ohne dass eine Gegenleistung an den Zahler erbracht wird.
 - dass die zurückgezahlten Tarifkomponenten mehrwertsteuerfrei sind, weil sie der Ansprechperson der Eigenversorger-Gruppe oder der Energiegemeinschaft gemäß Gesetzesdekret Nr. 162/2019 als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt werden, ohne dass eine Gegenleistung an den Zahler erbracht wird;

- dass das Entgelt für den Verkauf von Energie mangels der objektiven Voraussetzung mehrwertsteuerfrei ist, für den Fall, dass die „Ansprechperson“ der Eigenversorger-Gruppe eine durch den Hausverwalter oder einen gesetzlichen Vertreter desselben vertretene Miteigentümerschaft oder eine Energiegemeinschaft ist, die in Form einer nicht gewerblichen Körperschaft gegründet wurde, d.h. für den Fall, dass die „Ansprechperson“ der Eigenversorger-Gruppe der Eigentümer eines Gebäudes ist, das kein Mehrfamilienhaus darstellt, und eine natürliche Person ist, die kein Gewerbe, keine Kunst oder keinen Beruf ausübt. Sollte die „Ansprechperson“ der Eigenversorger-Gruppe hingegen ein Energieerzeuger sein, der ein Gewerbe, eine Kunst oder einen Beruf ausübt, gilt die unter Absatz 16-bis aus Artikel 119 nicht. Daher wird der Strom im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit an den GSE verkauft, wofür in der Folge die vom GSE als Entgelt für den Verkauf der elektrischen Energie bezahlte Summe mehrwertsteuerpflichtig ist und die „Ansprechperson“ zur Erfüllung aller damit verbundenen Obliegenheiten verpflichtet.
- (ii) In Bezug auf die **indirekten Steuern**:
- Der „Prämientarif“, der den als nichtgewerbliche Einrichtungen gegründeten Energiegemeinschaften gezahlt wird, die ausschließlich institutionelle Tätigkeiten ausüben, unterliegt keiner Körperschaftssteuer (IRES);
 - Die Tarifbestandteile, die den als nichtgewerbliche Einrichtungen gegründeten Energiegemeinschaften rückerstattet werden, die ausschließlich institutionelle Tätigkeiten ausüben, sind nicht steuerpflichtig;
 - Unter Berücksichtigung des genannten Artikels 119 Absatz 16-bis des Gesetzesdekrets Nr. 34/2020, der besagt, dass *„der Betrieb von Anlagen mit einer Leistung von bis zu 200 kW durch Energiegemeinschaften, die als nichtgewerbliche Einrichtungen gegründet wurden, [...] keine gewöhnlich ausgeübte gewerbliche Tätigkeit darstellt“*, sind die Einkünfte aus dem Stromverkauf gemäß Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe i) als sonstige Einkünfte einzustufen, d. h. unter die „Einkünfte aus nicht gewöhnlich ausgeübter gewerblicher Tätigkeit“

- Handelt es sich bei dem Energieverkäufer um ein Unternehmen oder eine nicht gewerbliche Einrichtung mit mehr als 200 kW Anlagen, fällt immer die Einkommensteuer an.

Zusammenfassend:

Einkommensteuer		
Sind einkommensrelevant	Sind nicht einkommensrelevant	Muss geklärt werden
<p>Für Gemeinschaften, die in Form von nichtgewerblichen Einrichtungen gegründet wurden mit Anlagen mit einer Leistung von weniger als 200 kW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Ertrag aus dem Stromverkauf (gilt als sonstige Einkunft) 	<p>Für Gemeinschaften, die in Form von nichtgewerblichen Einrichtungen gegründet wurden mit Anlagen mit einer Leistung von weniger als 200 kW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung - die Rückzahlung der Tarifbestandteile 	<p>Ob die Rückzahlungen von der Gemeinschaft an die Unternehmen als Dienstleistungsentgelte für die Bereitstellung des Verbrauchs einzustufen sind.</p>
<p>Für Gemeinschaften, die in Form von gewerblichen oder nicht gewerblichen Einrichtungen gegründet wurden mit Anlagen mit einer Leistung von mehr als 200 kW:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Bestandteile (Förderung, Rückerstattung der Gebühren und Stromverkauf) 		<p>Ob die Rückzahlungen an die Bürger als sonstige Einkünfte betrachtet werden können.</p> <p>Ob das Entgelt für die Abnahme zu einem festgesetzten Preis („ritiro dedicato“), die die EEG im Auftrag der Erzeuger ein-kassiert, einkommensrelevant ist.</p>

Mehrwertsteuer		
Kommt zur Anwendung	Kommt nicht zur Anwendung	
Wenn es sich beim Stromverkäufer um ein Unternehmen oder eine nicht gewerbliche Einrichtung mit Anlagen mit insgesamt mehr als 200 kW handelt, auf die Erträge aus dem Verkauf von Energie (im Rahmen der <i>Umkehrung der Steuerschuldnerschaft</i>)	Für Gemeinschaften, die in Form von nicht gewerblichen Einrichtungen gegründet wurden mit Anlagen mit einer Leistung von insgesamt weniger als 200 kW	
Steuerabzüge		
Kommt nicht zur Anwendung	Kommt zur Anwendung	Muss geklärt werden
Für Anlagen der Gemeinde	Für alle Arten von Anlagen der Gemeinschaft, die Eigentum der Gemeinschaft oder von Privatpersonen sind, bis zu einer Leistung von 200 kW, sofern die Anlage zur Deckung des Bedarfs von Rechtsträgern bestimmt ist, die keine übliche gewerbliche Tätigkeit ausüben	Ob der Steuerabzug auch für Anlagen gilt, die nach der endgültigen Regelung gebaut werden. Ob auch bei der endgültigen Regelung eine Kumulierung von Förderungen und Steuerabzug von 50 % möglich ist.

2.4 Ungewissheiten in der Umsetzung der endgültigen Regelung

Es bestehen Ungewissheiten bezüglich der fehlenden definitiven Umsetzung der endgültigen Regelung und bezüglich der Entwicklung der Rechtsvorschriften im Elektrizitätsbereich.

Im Einzelnen:

<p>Förderung</p>	<p>Für die endgültige Bestätigung der Höhe und Struktur des Anreizes muss das MITE-Dekret abgewartet werden. Wie erwartet, hat das MITE im Konsultationsdokument beschlossen, die Anreizstruktur beizubehalten und die Beträge zu bestätigen, aber einen Korrekturfaktor vorzusehen, der die Sonneneinstrahlung berücksichtigt (siehe Abschnitt 3.3.2).</p> <p>Mangels des Dekrets des MITE sind weder die Beträge noch der Aufbau der Förderung bekannt. Wie bereits erwähnt, ist nicht klar ob die prämienähnliche Tarifstruktur beibehalten oder ein Tarif eingeführt wird, der den Wert der Energie berücksichtigt.</p> <p>Sowohl der Betrag als auch der Aufbau des Tarifs wirken sich auf die Gestaltung des Geschäftsplans aus, da der Investor mit dem Prämientarif sicherstellen kann, dass Unternehmen und Bürger einen erheblichen Prozentsatz des Werts der Energie in den Stunden zurückerhalten, in denen die Energie gemeinsam genutzt wird, während der feste Teil der Erträge und die Verkaufserlöse für den nicht geförderten Strom zur Rückzahlung der Investition verbleibt. Eine solche Struktur ist bei einem zweiseitigen Tarif nicht anwendbar, da nur ein fester Betrag angeboten werden könnte, der möglicherweise nicht angemessen ist.</p> <p>Aufgrund der Tarifungewissheit ist es den Wirtschaftsteilnehmern nicht möglich, den ÖV irgendwelche Vorschläge zu unterbreiten (vgl. 9.2).</p>
------------------	--

<p>Anlagen, die für die neuen Tarife in Frage kommen</p>	<p>Wie vorab angekündigt, stellte das MITE im Konsultationsdokument fest, dass <i>"die neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen im Energie- und Umweltbereich, die nach dem Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199 aus dem Jahr 2021 veröffentlicht wurden, die Anforderungen in Bezug auf den Anreizeffekt verschärft haben und keine Anreize für Anlagen zulassen, die vor dem Datum des Inkrafttretens der entsprechenden Fördermaßnahme mit dem Bau begonnen haben (Abs. 3.1.2 und insbesondere Punkt 29 der Mitteilung der Europäischen Kommission 2022/C 80/01 vom 18. Februar 2022 über die "Leitlinien für staatliche Beihilfen in den Bereichen Klima, Umwelt und Energie 2022")</i>). Darüber hinaus hat die GD Wettbewerb Italien im Rahmen der jüngsten Entscheidungen der Kommission (Biomethan-Dossier) darauf hingewiesen, dass der Erlass des gesetzvertretenden Dekrets, d. h. die Genehmigung des PNRR, nicht den Bekanntmachungsanforderungen von Abschnitt 3.1.2, Ziffer 31 Buchstabe b des Leitfadens für staatliche Beihilfen entspricht. Der Zugang zu den neuen Anreiztarifen im Rahmen des Dekrets, das Gegenstand der Konsultation ist, wäre daher nur für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien möglich, die nach Inkrafttreten des Dekrets ihre Arbeit aufnehmen und in Betrieb gehen. Aus diesem Grund wird für alle Anlagen, die nach dem Inkrafttreten des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199 aus dem Jahr 2021 und vor dem Inkrafttreten des Dekrets in Betrieb genommen wurden und die unter Einhaltung der in den Artikeln 30 und 31 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 199 aus dem Jahr 2021 festgelegten Bedingungen errichtet wurden, folgende Lösung vorgeschlagen -</p>
--	---

	<p><i>Anlagen mit einer Leistung von bis zu 200 kW können die Tarife des Ministerialerlasses vom 16. September 2020 in Anspruch nehmen; - alle vorgenannten Anlagen können zu den Gemeinschaften gehören, die Anreize im Rahmen des neuen Mechanismus in Anspruch nehmen können, ohne unter die Leistungsgrenze von 30 % zu fallen, die in Artikel 31, Absatz 2, Buchstabe d) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 199 von 2021 festgelegt ist.“</i></p> <p><u>Daher muss die Regelung für Anlagen, die nach Inkrafttreten des gesetzesvertretenden Dekrets 199/2021 in Betrieb genommen wurden, bestätigt werden.</u></p>
Steuerabzüge	<p>Es ist nicht sicher, ob die Anlagen von den Steuerabzügen in Höhe von 50 % gemäß Artikel 16-bis Absatz 1 Buchst. h) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917/1986 profitieren können. Die Kumulierbarkeit mit anderen Beiträgen muss durch das Dekret des MITE festgelegt werden. In der Übergangsregelung gilt der Steuerabzug nicht für Anlagen von örtlichen Körperschaften, scheint aber für alle Arten von Anlagen der Gemeinschaft, die Eigentum der Gemeinschaft oder von Privatpersonen sind, bis zu einer Leistung von 200 kW zu gelten, sofern die Anlage zur Deckung des Bedarfs von Rechtsträgern bestimmt ist, die keine übliche gewerbliche Tätigkeit ausüben.</p> <p>Es ist unsicher, ob diese Kumulierbarkeit in der endgültigen Regelung bestehen bleibt</p>

Höchstpreis erneuerbare Energie	Die mögliche Einführung eines Höchstpreises für Einnahmen aus erneuerbaren Energien führt zu Ungewissheit. In diesem Fall könnte die Gemeinschaft zur Senkung der Stromkosten diesen innerhalb der Gemeinschaft sowohl verkaufen als auch kaufen, indem sie mit einem Energieversorger eine Vereinbarung trifft, die den Mitgliedern während der Produktionszeiten der Anlagen der Gemeinschaft einen festen Energieabnahmepreis garantiert.
Kumulierbarkeit	Die Kumulierbarkeit der Förderung mit anderen Beiträgen muss sowohl für Privatpersonen als auch für örtliche Körperschaften durch das Dekret des MITE bestätigt werden.
Steuerliche Behandlung	Es gibt einige steuertechnische ungewisse Aspekte, die von der Agentur der Einnahmen geklärt werden müssen. Die Erlöse aus dem Stromverkauf stellen einen Einkommensposten dar, aber es ist unklar, (i) ob dies auch für die Abnahme zu einem festgesetzten Preis („ritiro dedicato“) gilt, die die EEG im Namen der Erzeuger einnimmt, (ii) ob die Rückzahlungen von der Gemeinschaft an die Unternehmen als Dienstleistungsgebühren für die Bereitstellung des Verbrauchs einzustufen sind und (iii) ob die Rückgaben an die Bürger als sonstige Einkünfte betrachtet werden können.

3 Warum Energiegemeinschaften gründen?

3.1 Der Nutzen von Energiegemeinschaften

- Unternehmen und Bürger können sich zur gemeinsamen Energieerzeugung in Verbänden oder Genossenschaften zusammenschließen, um die Ressourcen autonom zu verwalten, gemeinsam zu nutzen und so aktiv an der Energiewende teilzunehmen
- Die Erträge aus der gemeinsamen Energienutzung tragen dazu bei, die Energiekosten der Mitglieder zu senken
- Außerdem können die Erträge in soziale und Umweltprojekte investiert oder genutzt werden, um in den jeweiligen lokalen Gemeinschaften der Energiearmut entgegenzuwirken
- Sie ermöglichen die Verringerung von Emissionen, indem Förderungen von Anlagen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden, sowie solche für die Eigenversorgung auch jenen zugutekommen, die nicht die Möglichkeit haben, selbst Anlagen zu bauen
- Sie fördern die Verbreitung der dezentralen Erzeugung, damit das Stromnetz optimal funktioniert

3.2 SWOT-Analyse von Energiegemeinschaften

EEG	
Strength	Weaknesses
<ul style="list-style-type: none"> • Gemeinsame Energienutzung ermöglicht die Senkung der Energiekosten sowie Einsparungen für die Mitglieder • Beseitigung von Ungleichheiten in der betreffenden Gemeinschaft durch Maßnahmen zum Schutz der schwächsten oder ärmeren Bevölkerungsgruppen, auch ohne direkte Mitwirkung der örtlichen Körperschaften 	<ul style="list-style-type: none"> • Für Privatpersonen könnten sich die Vorteile der Mitgliedschaft in einer EEG nicht unmittelbar erschließen • Da EEGs eigenständige Rechtssubjekte sind, müssen Partner- und Mitgliedschaften mit den damit verbundenen Verpflichtungen eingegangen werden • Auf Erträge aus dem verkauften Strom werden indirekte Steuern erhoben, das heißt, sie müssen von Privatpersonen als sonstiges Einkommen versteuert werden • Die Tatsache, dass EEGs eigenständige Rechtssubjekte sind, führt im Fall öffentlicher Beteiligungen dazu, dass die entsprechenden Verfahren für Maßnahmen der Autonomen Provinz und die Vorschriften für das öffentliche Rechnungswesen eingehalten werden müssen.
Opportunities	Threats
<ul style="list-style-type: none"> • Wenn die Erträge aus dem Verkauf kollektiv genutzter Energie an Bürger weitergegeben werden, wirkt sich dies für sie wie eine Art Preisgarantie auf den Strom aus • Der Eigenverbrauch ist möglich, ohne die Kosten für den Bau der Anlagen tragen zu müssen • Bürger können sich aktiv in die Energiewende einbringen und durch ihr Verhalten positive Effekte für das gesamte Stromsystem generieren • Die Versorgungsunternehmen können öffentlichen Einrichtungen Vorschläge zur Gründung von EEGs unterbreiten • Versorgungsunternehmen können als Drittanbieter Anlagen für EEGs realisieren • Versorgungsunternehmen können für die EEGs Dienstleistungen zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben erbringen 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Tatsache, dass EEGs eigenständige Rechtssubjekte sind, kann die Entscheidungsfindung verkomplizieren und dadurch Verzögerungen verursachen • Die Gebietsbeschränkung könnte zu einer Fragmentierung der Initiativen führen und die Komplexität erhöhen

4 Vorgehensweise zur Gründung einer Energiegemeinschaft

4.1 Identifikation des Bezugsgebiets

Laut Übergangsregelung ist das Bezugsgebiet das Gebiet, in dem sich das elektrische Niederspannungsnetz befindet, das an eine Sekundärkabine (MS/NS) angeschlossen ist. Innerhalb dieses Gebiets können sich Privatpersonen, lokale und regionale Behörden sowie kleine und mittelständische Unternehmen, die aus dem Niederspannungsnetz Strom beziehen, zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

Wie bereits erwähnt, wurden in der Übergangsregelung das Bezugsgebiet und der Kreis der Rechts-träger, die einer REC beitreten können, erweitert (vgl. *vorstehender* Abs. 2.3).

Wer eine Energiegemeinschaft gründen möchte, muss einen entsprechenden Antrag an das Verteilerunternehmen stellen, um prüfen zu lassen, ob die für die EEG vorgesehenen Übergabepunkten (Point of Delivery, PoD) aus derselben Umspannkabine gespeist werden, sowie um die Daten für die einzelnen Nutzer freigegeben zu lassen.

Die Edyna GmbH hat bekannt gegeben, wie ein solcher Antrag zu stellen ist. Er kann auch für andere Rechtsträger gestellt werden und muss neben der Angabe der Gemeinde und Provinz auch Folgendes enthalten:

- Ersatzerklärung einer beeideten Bezeugungsurkunde (sofern der Antrag für einen anderen Rechtsträger gestellt wird), in der der Antragsteller erklärt, dass er von allen Mitgliedern, für die er die Prüfung auf Zugehörigkeit zu derselben Sekundärkabine beantragt, eine Vollmacht erhalten hat;
- eine Datei, die in jeder Zeile den POD-Code enthält, für den die Zugehörigkeit zur jeweiligen Sekundärkabine geprüft werden muss, sowie die Steuernummer des Antragstellers.

Die Edyna GmbH hat sich verpflichtet, innerhalb von 10 Werktagen nach Eingang der Anträge eine Rückmeldung per PEC-Mail zu geben und die entsprechenden Dateien mit der Angabe der Sekundärkabine, über die die einzelnen PODs versorgt werden, sowie mit dem Ausstellungsdatum der Erklärung zu ergänzen.

Für die endgültige Regelung ist vorgesehen, dass die Verteilerunternehmen zur Ermittlung des Gebiets die Reichweite der Primärkabine – auch in vereinfachter oder pauschaler Form – veröffentlichen.

Im Konsultationspapier hob die ARERA hervor, dass die vertraglich geltenden Grenzen so weit wie möglich die physische Beschaffenheit der Stromverteilungsnetze berücksichtigen sollten, um Formen des Eigenverbrauchs zu vermeiden, die in Wirklichkeit den Stromnetzen nicht zugutekommen.

Ferner ist laut ARERA eine Koordinierung zwischen den Verteilerunternehmen erforderlich, um vergleichbare Lösungen zu finden. Die Verteilerunternehmen müssen Gebietskarten erstellen, aus denen hervorgeht, welche Bereiche üblicherweise zum selben Umspannwerk gehören, und diese der GSE zur Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

Nach der endgültigen Regelung sind für die Kontrolle der Gemeinschaft die Mitglieder aus der Gemeinde zuständig, in der die Anlagen installiert sind. Diese Vorgabe muss in der Satzung verankert sein (vgl. Abs. 5.2, Buchstabe b).

4.2 Gründung der Körperschaft

Wie bereits erwähnt, muss für die Bildung einer EEG ein Rechtssubjekt gegründet werden, das nicht notwendigerweise Rechtspersönlichkeit haben muss.

Gemeinschaften können im Wesentlichen folgende Rechtsformen annehmen:

- Nicht anerkannte Vereine (KDS gemäß GvD 117/2017)
- Genossenschaften
- Stiftungen mit öffentlicher Beteiligung.

Erläuterungen zu den einzelnen Rechtsformen finden Sie in Kapitel 7.

Die Gemeinschaft muss eine offene Struktur haben. Das bedeutet, allen Rechtsträgern, die gemäß den in der Satzung festgelegten Bedingungen einen Antrag auf Mitgliedschaft stellen und die Voraussetzungen dafür erfüllen, muss der Beitritt gewährt werden.

Obwohl die ARERA und die GSE sich zu diesem Punkt noch nicht endgültig geäußert haben, scheint es möglich zu sein, in der Satzung vorzusehen, dass (unbeschadet der Möglich-

keit, der Gemeinschaft beizutreten), nach der Sättigung des Eigenverbrauchs aus den bestehenden Anlagen durch die Bestandsmitglieder eine Beteiligung neuer Mitglieder am Nutzen der Energieaufteilung von der Installation neuer Anlagen abhängig ist.

Je nach gewählter Rechtsform kann in der Satzung die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Eintragungsgebühren vorgesehen sein.

In diesem Fall muss das Recht gewährt werden, die Mitgliedschaft jederzeit zu beenden, wobei eventuell für den Fall einer vorzeitigen Beendigung vereinbarte Entgelte für die Beteiligung an den getätigten Investitionen auszuführen sind, die in jedem Fall angemessen und verhältnismäßig sein müssen.

Die Einnahmen der Gemeinschaft aus dem kollektiven Eigenverbrauch, abzüglich der Betriebskosten der Gemeinschaft, der Verwaltungskosten für die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie der Tilgung etwaiger Finanzierungen und/oder der Zahlung von Bereitstellungsgebühren für Finanzmittel, werden in jedem Fall an die an der kollektiven Energienutzung beteiligten Mitglieder zurückgegeben, indem ihnen die Energie bei ihrer Erzeugung zur Verfügung gestellt und so der Gemeinschaft die Inanspruchnahme der Förderungen ermöglicht wird. Die Aufteilungskriterien werden von den Parteien eigenständig vertraglich vereinbart.

In den Technischen Vorschriften der GSE sind die für die Satzungen der Gemeinschaften vorgeschriebenen Inhalte verankert:

- a. **Soziales Hauptanliegen:** ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile für die Mitglieder oder Anteilseigner oder die Gebiete, in denen die Gemeinschaft angesiedelt ist;
- b. **Kontrolle:** Anteilseigner oder Mitglieder, die Kontrollbefugnisse ausüben, sind natürliche Personen, kleine und mittelständische Unternehmen (KMU), örtliche Körperschaften oder lokale Behörden, einschließlich, gemäß Art. 31 Absatz 1 Buchstabe b) des gesetzesvertretenden Dekrets 199/21, Gemeindeverwaltungen, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, religiöse Einrichtungen, Körperschaften des dritten Sektors und Umweltschutzorganisationen sowie lokale Verwaltungen, die in der Liste der öffentlichen Verwaltungen des Nationalen Instituts für Statistik (im Folgenden ISTAT) aufgeführt sind und die gemäß Artikel 1, Absatz 3 des Gesetzes vom 31.

Dezember 2009, Nr. 196, ihren Standort in den Gemeinden haben, in denen die Anlagen zur Energieerzeugung der Energiegemeinschaft installiert sind;

- c. **Autonomie und Offenheit:** Die Gemeinschaft agiert autonom und basiert auf offener und freiwilliger Beteiligung (vorausgesetzt, dass die Beteiligung an der Energiegemeinschaft für private Unternehmen nicht die hauptsächliche gewerbliche und/oder industrielle Tätigkeit darstellt);
- d. **Rechte der Mitglieder:** Die Beteiligung der Mitglieder/Anteilseigner an der Gemeinschaft muss gewährleisten, dass sie ihre Rechte als Endkunden behalten, einschließlich des Rechts, einen anderen Anbieter zu wählen, und dass sie die Gemeinschaft jederzeit verlassen können, unbeschadet etwaiger angemessener und verhältnismäßiger Entgelte für die Beteiligung an den getätigten Investitionen, die für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens vereinbart wurden;
- e. **Beauftragte Person:** Benennung einer beauftragten Person, die für den Bereich des gemeinsam genutzten Stroms verantwortlich ist.

4.3 Installation der Anlagen

Die in die Konfiguration einzubeziehenden Anlagen können Eigentum der Gemeinschaft, also von Mitgliedern (einschließlich der lokalen Behörde) oder von Dritten sein und von diesen der Gemeinschaft leihweise oder mietweise zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß den Absätzen 16a und 16b von Artikel 119 ist die Installation von Anlagen bis zu 200 kW durch Energiegemeinschaften, die als nicht-gewerbliche Körperschaften gegründet wurden, steuerlich absetzbar. Insbesondere gilt der Superbonus für den Teil der Ausgaben, der der maximalen Leistung von 20 kW entspricht, während der Teil der Ausgaben, der einer Leistung von mehr als 20 kW (und bis zu 200 kW) entspricht, dem in Artikel 16-bis, Abs. 1, Buchstabe h) des Einheitstextes über die Einkommensteuern (TUIR) festgelegten Abzug unterliegt.

Bei Inanspruchnahme des Superbonus ist eine Abtretung der ins Netz gespeisten Energie an die GSE vorgesehen. Für den Anteil des gemeinsam genutzten Stroms, für den der Superbonus in Anspruch genommen wurde, wird der Prämientarif nicht gewährt, der Anspruch auf den Einheitstarif hingegen bleibt erhalten.

Die Gemeinden hingegen können gemäß der Übergangsregelung die Förderungen mit den Beiträgen als Kapitaleinlage kumulieren.

In Bezug auf die Art der zu installierenden Anlagen sieht die endgültige Regelung Folgendes vor:

- Anlagen, die für die Förderungen genutzt werden sollen, müssen sich in der Gemeinde der Mitglieder befinden und von der Primärkabine gespeist werden, das auch die Mitglieder versorgt
- Bis zu 1 MW gelten bei den die Anlagen die Anreize nur für den Strom, der parallel zur Produktion verbraucht wird
- Bei Leistungen von mehr als 1 MW gelten die Standardförderungen
- In Gemeinden mit bis zu 5.000 Einwohnern können die Anlagen zinslos finanziert werden, wobei die Finanzierung durch Mittel des PNRR garantiert und wahrscheinlich von der GSE bereitgestellt wird.

Die Modalitäten, mit denen die örtlichen Körperschaften Anlagen für Energiegemeinschaften bereitstellen können, werden in Kapitel 7 erläutert.

5 Die Rolle der örtlichen Körperschaften für Energiegemeinschaften

Sofern sie überwiegend im jeweiligen Bezugsgebiet zuständig sind, können örtliche Körperschaften für Energiegemeinschaften Funktionen wahrnehmen, die sich im Wesentlichen in vier Optionen gliedern lassen:

- Werbung für die EEG in der Bevölkerung, wobei sie sich auf die Unterstützung der Privatinitiativen beschränken;
- Förderung oder Mitgliedschaft in der EEG als Erzeuger innerhalb der Konfiguration;
- Bereitstellung von Anlagen oder Arealen für die EEG, ohne als Verbraucher teilzunehmen;
- Förderung oder Mitgliedschaft in der EEG als Verbraucher.

Im ersten Fall wirbt die örtliche Körperschaft in der Bevölkerung für die Einführung von Energiezielen, um die Nachhaltigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung der lokalen Gemeinschaft zu fördern und der Energiearmut entgegenzuwirken.

Die örtliche Körperschaft kann auch als passiver Verbraucher teilnehmen, der sich an der Gemeinschaft beteiligt, um die Energiekosten zu senken, ohne einen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen. In diesem Fall ist die Körperschaft Mitglied der Gemeinschaft, besitzt aber keinerlei Anlagen und stellt keine eigenen Flächen zur Verfügung. In diesem Fall wäre es für die örtliche Körperschaft zweckmäßig, vor dem Beitritt unter den bestehenden und von der jeweiligen Primärkabine versorgten Gemeinschaften nach Kriterien der Transparenz und Öffentlichkeitswirksamkeit eine Auswahl zu treffen. In diesem Fall bleibt die Gemeinschaft ein privater Rechtsträger, auch wenn sich die örtliche Körperschaft beteiligt.

Umgekehrt kann die örtliche Körperschaft, wenn sie über viel Platz für die Errichtung von Anlagen verfügt, der Gemeinschaft die Flächen oder Anlagen zur Verfügung stellen und sich so aktiv an der Energiegemeinschaft beteiligen.

Wie bereits erwähnt, sind EEGs autonome Rechtssubjekte. Daher müssen in Bezug auf mögliche Beteiligungen öffentlicher Einrichtung die Vorschriften für die Beteiligung öffentlicher Verwaltungen an Unternehmen, die Verfahren für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen sowie die Verfahren berücksichtigt werden, die im Fall von Verträgen zwischen der Autonomen Provinz und den Verbänden vorgeschrieben sind.

Auch die Europäische Union begrüßt die Beteiligung von örtlichen Körperschaften, da „lokale Behörden einschließlich Gemeinden“ unter den Anteilseignern oder Mitgliedern der Gemeinschaft aufgeführt sind (vgl. EU-Richtlinie 2018/2001, Definition „Energiegemeinschaft“, unter Berücksichtigung von Punkt (16)). Die Notwendigkeit, sich nach Vergleichsverfahren zu richten, kann die Gründung von Energiegemeinschaften jedoch verzögern.

Außerdem sei darauf hingewiesen, dass sich eine Beteiligung nicht auf die Regelung für den Stromerwerb auswirkt, sondern dass die Aufteilung rein virtuell erfolgt. Das bedeutet, die örtliche Behörde bezieht den Strom weiterhin von ihrem bisherigen Anbieter.

Nachstehend werden einige Aspekte erläutert, die bei der Wahl der Rechtsform für eine EEG und berücksichtigt werden müssen, wenn eine öffentliche Einrichtung beteiligt ist und Beziehungen zu örtlichen Körperschaften bestehen.

5.1 Rechtsform der EEG bei Beteiligung der Körperschaft

5.1.1 Genossenschaften

Genossenschaften sind in Art. 2511 ff. Zivilgesetzbuch geregelt. Sie sind Gesellschaften mit variablem Kapital und dem Zweck, gemeinsam ein Unternehmen zu leiten, das hauptsächlich darauf ausgerichtet ist, den Gesellschaftern die Güter oder Dienstleistungen zu liefern, für die die Genossenschaft gegründet wurde (Gegenseitigkeitsgesellschaft).

Für die Gründung einer Genossenschaft sind mindestens neun Gesellschafter erforderlich, es sei denn, die Mitglieder sind natürliche Personen (mindestens drei) und die Gesellschaft agiert als GmbH.

Mit Ausnahme der oben genannten gelten für Genossenschaften dieselben Vorschriften wie für Aktiengesellschaften.

Gemäß Artikel 2518 Zivilgesetzbuch haftet für die Verbindlichkeiten allein die Gesellschaft mit ihrem Vermögen (ohne persönliche Haftung der Gesellschafter).

Genossenschaften können ihre Tätigkeit überwiegend zugunsten von Mitgliedern, Verbrauchern oder Nutzern von Waren und Dienstleistungen ausüben; in diesem Fall werden sie Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit genannt.

Diese Prävalenz muss aus dem Jahresabschluss hervorgehen und in Artikel 2514 Zivilgesetzbuch sind die Inhalte genannt, die die Satzung einer Genossenschaft auf überwiegender Gegenseitigkeit zwingend enthalten muss.

Genossenschaften auf überwiegender Gegenseitigkeit sind steuerlich begünstigt, bei der Berechnung der Körperschaftsteuer einige Positionen ausgeschlossen werden.

Die Beteiligung örtlicher Körperschaften an einer Genossenschaft gibt öffentlichen Einrichtungen die Möglichkeit, gemäß Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung einer Gesellschaftergruppe beizutreten.

Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung

Das gesetzesvertretende Dekret 175/2016 (Einheitstext über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung) regelt die Voraussetzungen, die eine Gemeinde erfüllen muss, um eine Gesellschaft zu gründen oder Beteiligungen zu halten (dies gilt auch für Konsortialgesellschaften), die als Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung – auch als Genossenschaften – gegründet werden.

Gemäß Artikel 4 des genannten Dekrets *dürfen öffentliche Verwaltungen weder direkt noch indirekt Gesellschaften zur Produktion von Gütern und zur Leistung von Diensten zu bilden, wenn die Tätigkeiten dieser Gesellschaften zur Verfolgung des jeweiligen institutionellen Zweckes nicht unerlässlich sind. Ebenso wenig dürfen sie direkte Beteiligungen, auch nicht Minderheitsbeteiligungen, an Gesellschaften eingehen oder solche aufrecht erhalten.*

2. *In dem in Absatz 1 genannten Umfang können öffentliche Verwaltungen – direkt oder indirekt – ausschließlich Gesellschaften gründen oder Beteiligungen an Gesellschaften halten, deren Tätigkeit folgende Zwecke erfüllt:*

a) *Bereitstellung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse, einschließlich des Aufbaus und der Verwaltung von Anlagen, die für diese Zwecke benötigt werden;*

b) *Planung und Errichtung öffentlicher Bauwerke auf der Grundlage programmatischer Vereinbarungen zwischen öffentlichen Verwaltungen im Sinne von Artikel 193 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50 von 2016;*

c) *Errichtung und Verwaltung öffentlicher Bauwerke, d.h. Organisation und Verwaltung einer Dienstleistung von allgemeinem Interesse auf der Grundlage eines öffentlich-privaten Partnerschaftsvertrags gemäß Artikel 180 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50 von 2016 mit einem Unternehmer, der nach den Vorgaben von Artikel 17, Absatz 1 und 2 ausgewählt wurde;*

d) *Eigene Produktion von Gütern oder Bereitstellung von Dienstleistungen, die für die Institution selbst oder die beteiligten öffentlichen Körperschaften oder die Ausübung ihrer Funktionen zweckdienlich sind, unter den Bedingungen der europäischen Richtlinien für öffentliche Verträge und den entsprechenden einzelstaatlichen Vorschriften zu deren Umsetzung;*

e) *Auftragsdienste, einschließlich solcher zur Unterstützung von Körperschaften ohne Gewinnabsicht sowie von öffentlichen Auftraggebern gemäß Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a), des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 50 von 2016*

[...]

7. *Ebenfalls zulässig sind Beteiligungen an Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck vorwiegend in der Verwaltung von Messengeländen und der Organisation von Messen, der Installation und Verwaltung von Liftanlagen für Sport und Tourismus im Gebirge oder der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen besteht?*

Die Entscheidung für eine Gründung oder Beteiligung an einer Gesellschaft muss analytisch begründet werden, da in Artikel 6 des Einheitstextes Folgendes vorgeschrieben ist: *“Der Beschluss, eine Gesellschaft mit öffentlicher Beteiligung zu gründen (auch in den Fällen gemäß Artikel 17), oder Beteiligungen, öffentlicher Verwaltungen an bereits bestehenden Unternehmen zu erwerben, muss unter Bezugnahme auf die Notwendigkeit Gesellschaft für die Verfolgung der in Artikel 4 genannten institutionellen Zwecke analytisch begründet werden. Hierbei sind ferner die Gründe und Zwecke zu nennen, die diese Entscheidung rechtfertigen, auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit, die Rentabilität sowie die direkte oder ausgelagerte Verwaltung der beauftragten Dienstleistung. In der Begründung muss auch dargelegt werden, inwieweit die Entscheidung mit den Grundsätzen der Effizienz, der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns vereinbar ist”* (siehe Artikel 5).

Anschließend muss der Beschluss an den Rechnungshof und die nationale Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde übermittelt werden. Entscheidet der Rechnungshof nicht innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Beschlusses, kann die Verwaltung mit der Gründung der Gesellschaft oder dem Erwerb der Beteiligung fortfahren.

Wenn Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung von einer örtlichen Körperschaft gegründet werden sollen, muss der private Gesellschafter im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt werden.

Im Kontext der nationalen Gesetzgebung ist es somit für örtliche Körperschaften nicht einfach, Beteiligungen an Gesellschaften zu erwerben, selbst wenn diese Genossenschaften sind.

Vor- und Nachteile von Genossenschaften:

<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>
Diese Gesellschaftsform eignet sich besser für größere Gemeinschaften, da das Vermögen der Körperschaft von dem der Verwalter getrennt ist.	Sie verursacht höhere Betriebskosten
Sie ist vorsteuerabzugsberechtigt	Bei Eintritt örtlicher Körperschaften in Gesellschaften müssen die Vorgaben des Ein-

	heitstextes über die Gesellschaften mit öffentlicher Beteiligung (GvD 175/2016) eingehalten werden.
Genossenschaften auf Gegenseitigkeit haben steuerliche Vorteile, da nur ein Teil des Ertrags steuerpflichtig ist	Da sie eine gewerbliche Einrichtung ist, gibt es keine Steuerbefreiung für Förderungen, auch dann nicht, wenn die Anlagen eine Kapazität von weniger als insgesamt 200 kW haben.

5.1.2 Körperschaften des Dritten Sektors (KDS)

Nicht anerkannte Vereine sind Verbände ohne Rechtspersönlichkeit im Sinne der gemäß Artikel 18 der Verfassung geschützten Vereinigungsfreiheit.

Nicht anerkannte Vereine sind in den Artikeln 36 ff. des Zivilgesetzbuchs definiert und ihre interne Organisation wird durch Vereinbarungen zwischen den Mitgliedern geregelt. Die Regeln der Vereinsführung werden somit von den Mitgliedern in der Satzung frei festgelegt.

Artikel 38 des Zivilgesetzbuchs sieht vor, dass für die Verbindlichkeiten von Vereinen jene Personen persönlich und gesamtschuldnerisch haften, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.

Der Kodex des Dritten Sektors

Wenn Vereinigungen bürgerliche, solidarische und sozial nützliche Zwecke verfolgen und ausschließlich oder hauptsächlich eine oder mehrere Tätigkeiten von allgemeinem Interesse und nicht gewinnorientiert ausüben, können sie mittels Eintragung im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) als Körperschaften des Dritten Sektors (KDS) anerkannt werden, die im gesetzesvertretenden Dekret Nr. 117/2017 (Kodex des Dritten Sektors) geregelt sind.

KDS:

- 1) Sind private Körperschaften (öffentliche Verwaltungen und diesen unterstehende Behörden können keine KDS sein)
- 2) Verfolgen zivile, solidarische oder sozial orientierte Zwecke
- 3) Sind nicht gewinnorientiert

4) Üben hauptsächlich oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse aus (innerhalb der Auslegungsgrenzen des Ministerialerlasses können sie auch andere, untergeordnete und zweckdienliche Tätigkeiten ausüben);

5) Sie üben ihre Tätigkeit in Form von Freiwilligenarbeit, durch unentgeltliche Bereitstellung von Waren, Geld und Dienstleistungen oder durch die Herstellung oder den Austausch von Waren oder Dienstleistungen aus;

6) Sie sind im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen.

Öffentliche Verwaltungen gemäß Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 165 vom 30. März 2001 können keine Körperschaften des Dritten Sektors sein.

Der Kodex des Dritten Sektors definiert die Voraussetzungen für die Eintragung im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) sowie die Normen für die Gründung und Verwaltung der Vereine. Körperschaften des Dritten Sektors können die Eintragung im Staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) auch mit Rechtspersönlichkeit beantragen, in diesem Fall muss die Satzung jedoch von einem Notar beglaubigt werden und das Vermögen des Vereins muss mindestens 15.000 Euro betragen. Bei Anerkennung als juristische Person haftet die Körperschaft für Verbindlichkeiten mit ihrem Vermögen allein. KDS sind in Bezug auf Körperschaftssteuern, indirekte Steuern und freiwillige Zuwendungen steuerbegünstigt. Einige Bestimmungen (z. B. über direkte Steuern) bedürfen der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Die Steuererleichterungen sind in den Artikeln 79 ff des Kodex des Dritten Sektors aufgeführt.

Die Beziehungen zwischen KDS und öffentlichen Verwaltungen sind in Artikel 55 und 56 des Kodex des Dritten Sektors geregelt, wo Folgendes festgelegt ist: In Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität, der Kooperation, der Wirksamkeit, der Effizienz und der Wirtschaftlichkeit, der Homogenität, der finanziellen und der Vermögensdeckung, der Verantwortlichkeit und der Einzigartigkeit der Verwaltung sowie der organisatorischen und regulatorischen Autonomie gewährleisten die in Artikel 1 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, genannten öffentlichen Verwaltungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zur Planung und Organisation der Maßnahmen und Dienstleistungen in den Tätigkeitsbereichen auf Gebietsebene die aktive Beteiligung der Körperschaften des Dritten Sektors durch:

- Mitplanung, die darauf abzielt, dass die federführende öffentliche Verwaltung die zu befriedigenden Bedürfnisse, die dafür notwendigen Maßnahmen, die Modalitäten für deren Umsetzung und die verfügbaren Ressourcen ermittelt.
- Mitgestaltung, die darauf abzielt, spezifische Projekte für Dienstleistungen und Maßnahmen zur Befriedigung bestimmter Bedürfnisse zu definieren und gegebenenfalls umzusetzen.

KDS können somit Maßnahmen und Dienstleistungen in Tätigkeitsbereichen von allgemeinem Interesse mittels vereinfachter Verfahren umsetzen, in Anwendung von Artikel 118, letzter Absatz, der Verfassung (sog. Grundsatz der Subsidiarität)⁵, der bei „Tätigkeiten von allgemeinem Interesse“ die mögliche Konvergenz zwischen der öffentlichen Verwaltung und dem Dritten Sektor fördert und erleichtert.

In Umsetzung der Artikel 55 und 56 des Kodex für den Dritten Sektor wurden vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Leitlinien für die Beziehung zwischen den Autonomen Provinzen und KDS herausgegeben.

Diese Leitlinien rechtfertigen die Ausnahme von den Verfahren des Gesetzbuches für öffentliche Aufträge damit, dass der *“Kodex des Dritten Sektors von der Überlegung ausgeht, dass die von den KDS verfolgten Ziele homogen sind (zivile, solidarische und sozial orientierte Ziele) und sich von den gewinnorientierten Zielen unterscheiden und dass ihre Tätigkeiten mit jenen der Autonomen Provinzen vereinbar sind. (Tätigkeiten von allgemeinem Interesse). Daraus folgt, dass Modelle, die Wettbewerb und synalagmatischen Austausch vorsehen, sowie die Notwendigkeit weiterer Systeme, die auf diesem Merkmal der KDS aufbauen, nicht automatisch anwendbar sind”*.

In den Leitlinien werden die Verfahren zur Mitplanung und Mitgestaltung beschrieben.

Die Mitplanung zielt darauf ab, die zu erfüllenden Bedürfnisse und die Art und Weise der Maßnahmen zu ermitteln, während die Mitgestaltung das Ziel hat, Projekte zur Erfüllung dieser Bedürfnisse zu definieren und umzusetzen.

Gemäß den Leitlinien gliedert sich die Mitgestaltung in folgende Phasen:

- 1) Einleitung des Verfahrens durch Verfügung der Autonomen Provinz, auch auf Initiative der KDS und nach Abschluss der gemeinsamen Planung;

⁵ Der Staat, die Regionen, die Metropolstädte, die Provinzen und die Gemeinden begünstigen auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips die autonome Initiative der Bürgerinnen und Bürger, sowohl von Einzelpersonen als auch von Vereinigungen, zur Durchführung von Aktivitäten von allgemeinem Interesse".

- 2) Veröffentlichung der Bekanntmachung und der zugehörigen Anhänge;
- 3) Organisation von Treffen für die gemeinsame Gestaltung;
- 4) Abschluss des Verfahrens mit öffentlicher Bekanntgabe;
- 5) Unterzeichnung der Vereinbarung.

Aufgrund der Zweckgebundenheit der Tätigkeit von Körperschaften des Dritten Sektors ist es der öffentlichen Verwaltung daher möglich, mit diesen Körperschaften Vereinbarungen zu schließen und dabei schlankere Verfahren anzuwenden.

Vor- und Nachteile von KDS

<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>
Geringere Kosten für Gründung und Verwaltung (sofern keine Rechtspersönlichkeit beantragt wird).	Keine Trennung zwischen dem Vermögen der Körperschaft und dem ihrer Geschäftsführer. Personen, die im Namen der Körperschaft handeln, haften für die Verbindlichkeiten, die sie mit ihrem eigenen Vermögen eingegangen sind (sofern keine Rechtspersönlichkeit beantragt wurde).
Kein Ausschluss der Beteiligung örtlicher Körperschaften (außer der Notwendigkeit, zu begründen, dass diese Beteiligung von öffentlichem Interesse ist).	
Das Ministerialdekret Nr. 72 vom 31.03.2021 sieht ein vereinfachtes Verfahren für den Abschluss von Vereinbarungen zwischen örtlichen Körperschaften und Vereinen vor, wodurch diese von der Anwendung des Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge befreit werden.	
Betreibt die KDS Anlagen mit einer Gesamtkapazität von weniger als 200 kW, wird auf Förderungen keine Ertragssteuer erhoben und es gelten Steuererleichterungen.	
	Sie sind nicht vorsteuerabzugsberechtigt

5.1.3 Stiftungen mit öffentlicher Beteiligung

Stiftungen mit öffentlicher Beteiligung sind ein atypisches Stiftungsmodell, das die für Stiftungen typische vermögensrechtliche Komponente mit dem persönlichen Element der Vereine kombiniert.

Der Aspekt, der die Stiftungen mit öffentlicher Beteiligung von Vereinen unterscheidet, ist der Stiftungsfonds, der zwingend vorhanden sein muss.

Die Stiftung ist eine privatrechtliche Körperschaft, die aus einem einseitigen Akt hervorgeht, mit dem der Stifter Vermögen für einen gemeinnützigen Zweck bereitstellt und die Modalitäten für dessen Erfüllung festlegt.

Nach Definition des Rechnungshofes „stellt die Stiftung mit öffentlicher Beteiligung ein atypisches Modell der juristischen Person des Privatrechts dar, das in der neueren doktrinen Theorie das für Vereine typische persönliche Element und das für Stiftungen charakteristische vermögensrechtliche Element miteinander verbindet. In der Praxis ist dies ein Instrument, mit dem eine öffentliche Einrichtung einen allgemeinen Versorgungszweck verfolgt, um eine öffentlich-private Partnerschaft zu schließen und die Möglichkeit zu haben, bei der Erbringung von Sozialdienstleistungen von größeren Finanzmitteln und Managementaktivitäten zu profitieren und so das mit der Erbringung der Dienstleistung verbundene Risiko zu verringern. Diese Form entspräche den „sonstigen Vereinigungen privater Art“ gemäß Art. 12 Zivilgesetzbuch, der aufgehoben wurde und heute durch Artikel 1 des D.P.R. Nr. 361 von 2000 ersetzt wird. Dabei handelt es sich um ein strukturoffenes Rechtsgeschäft, das vor allem für gesellschaftlich nützliche Dienstleistungen umgesetzt wird. Aus rechtlicher Sicht findet hier Artikel 1332 Zivilgesetzbuch Anwendung, der vorsieht, dass dem Vertrag (im vorliegenden Fall der Stiftungsvertrag, der gemäß eines Teils der Regelung wiederum in eine Stiftungsurkunde und eine Schenkungsurkunde aufgeteilt werden kann) auch beliebig viele weitere Parteien (bzw. vor dem Beitritt Rechtssubjekte) beitreten können. Damit wird den ursprünglichen Gründern bei der Ausarbeitung der Verhandlungsregeln eine weitgehende Verhandlungsautonomie eingeräumt. Daraus folgt, dass zur Ermittlung der anzuwendenden Disziplin der konkrete Fall und insbesondere die Klauseln der Satzung zu betrachten sind“ (vgl. Rechnungshof Lombardei, Bereich Kontrolle, Beschluss Nr. 250 vom 19.09.2017).

Öffentliche Einrichtungen können, sofern sie Rechtspersönlichkeit besitzen, zur Verfolgung ihrer institutionellen Ziele auf private Formen zurückgreifen.

Die Stiftung mit öffentlicher Beteiligung stellt „ein Instrument zur Regelung von öffentlich-privaten Partnerschaften dar und basiert auf einem strukturoffenen Rechtsgeschäft. Daher ist es notwendig, die Struktur und die Funktionsweise der Einrichtung sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen auf die örtlichen Körperschaft zu bewerten (vgl. Rechnungshof, Bereich Venetien, Nr. 130/2020). Nach der Rechtsprechung zur Rechnungslegung ist der Eintritt von Privatsubjekten in den öffentlichen Sektor an folgende Bedingungen geknüpft:

- 1) Die Stiftung mit öffentlicher Beteiligung muss Rechtspersönlichkeit besitzen;
- 2) Sie muss mit dem Zweck gegründet werden, ohne Gewinnorientierung allgemeine Bedürfnisse zu befriedigen;
- 3) Sie muss mehrheitlich von öffentlich-rechtlichen Körperschaften finanziert werden und/oder das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan muss von einer öffentlichen Körperschaft ernannt werden.

Stiftungen mit öffentlicher Beteiligung sind aufgrund der kombinierten Vorschriften der europäischen und nationalen Gesetzgebung verpflichtet, die für öffentliche Verwaltungen geltenden öffentlichen Nachweisverfahren einzuhalten (siehe Rechnungshof, Bereich Kontrolle, FVG/22/2019/PAR).

Vor- und Nachteile der Stiftungen mit öffentlicher Beteiligung:

<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>
Sie wurden vom Rechnungshof als geeignete Rechtsform für die Beteiligung öffentlicher Körperschaften eingestuft.	Die Verwaltungskosten sind höher, da die Gründung der Rechtspersönlichkeit und einer notariellen Beglaubigung bedarf
Es besteht die Möglichkeit, in zulässiger Form eine Beteiligung der Gemeinde vorzusehen	Bei öffentlicher Beteiligung muss die Stiftung das Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge anwenden.
	Bürgerinnen und Bürger haben nicht dieselben Garantien für die Beteiligung an der Verwaltung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Form, die der örtlichen Körperschaft den größten Handlungsspielraum innerhalb der EEG ermöglicht – auch im Hinblick auf die Wahl der Arbeitsmethoden, die Vergabekriterien und die eventuell zu erfüllenden Bedürfnisse der lokalen Gemeinschaft – die Stiftung mit öffentlicher Beteiligung ist, die jedoch aufgrund dieser Beteiligung öffentlichen Charakter annimmt und daher dem Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge untersteht.

Die Form, die die einfachste Zusammenarbeit ermöglicht, ist die der KDE, da Vereinbarungen, die auf die Verfolgung spezifischer allgemeiner Interessen ausgerichtet sind, mit vereinfachten Verfahren getroffen werden können.

Aufgrund der Merkmale solcher Körperschaften (insbesondere, dass die Vermögenswerte Körperschaft nicht vom Privatvermögen der Personen getrennt sind, die in ihrem Namen handeln) sind sie jedoch nur für kleinere Gemeinden mit Anlagen geringerer Kapazität geeignet.

Genossenschaften bieten mehr Garantien im Hinblick auf die Haftung der Personen, die im Namen der EEG handeln. Die Beteiligung örtlicher Körperschaften wird hier jedoch durch die nationalen Rechtsvorschriften ausgeschlossen und für eventuelle Formen der Zusammenarbeit mit Institutionen muss die örtliche Körperschaft den jeweiligen Vertragspartner durch Ausschreibungsverfahren ermitteln.

5.2 Bereitstellung von Flächen und Anlagen für EEGs durch örtliche Körperschaften

In Bezug auf die Bereitstellung von Flächen und Anlagen für EEGs durch örtliche Körperschaften (ohne Beteiligung) muss die Rechtsform berücksichtigt werden, mit der die EEG gegründet wurde.

Im Einzelnen:

- In Artikel 12 des gesetzesvertretenden Dekrets 28/2011 ist vorgeschrieben, dass die Bereitstellung von Grundstücken für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie dem Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge untersteht. Wurde die EEG als Genossenschaft gegründet, muss daher die EEG, der das Areal zugewiesen werden soll, in einem öffentlichen Auswahlverfahren nach den Vorgaben des gesetzesvertretenden Dekrets 50/2016 ermittelt

werden. Nach Ansicht der Antikorruptionsbehörde *„ist die Ausdehnung der Vorschriften des Gesetzbuches – das die Vergabe passiver Aufträge für die öffentliche Verwaltung regelt (aus denen sich eine finanzielle Belastung ergibt) – auf die Verfahren zur Vergabe einer öffentlichen Fläche – die im Gegenteil einen aktiven Auftrag darstellt (aus dem sich ein finanzieller Ertrag ergibt) – nach den Absichten des Gesetzgebers geeignet, auch einen solchen Fall den in Artikel 2 des Gesetzbuches selbst verankerten Gemeinschaftsgrundsätzen des freien Wettbewerbs, der Gleichbehandlung, der Nichtdiskriminierung und der Öffentlichkeit zu unterwerfen [...]“. Daber müssen die Rechte an der öffentlichen Fläche für den Bau von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen (FER) im Rahmen eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens vergeben werden, das angemessene Formen der vorherigen Bekanntmachung gewährleistet. Diese Bekanntmachungen müssen wiederum gewährleisten, dass die Informationen an den relevanten Markt (national oder EU-weit) übermittelt werden, und zwar in Abhängigkeit vom tatsächlichen wirtschaftlichen Wert der Immobilie und in einem angemessenen Verhältnis zu den tatsächlichen Gewinnmöglichkeiten für Privatpersonen.“* (vgl. Verfügung Nr. 6 vom 26. Oktober 2011: „Richtlinien für die Beauftragung des Baus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen“).

Ferner sei darauf hingewiesen, dass es für die Autonome Provinz offenbar keinen Raum für eine Abweichung von diesem Grundsatz zu geben scheint, da dies in den Bereich des Wettbewerbsschutzes fällt. Diesbezüglich legt das Verfassungsgericht gemäß ständiger Rechtsprechung fest, dass *die Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen [...], die die Ausschreibungsverfahren regeln, fallen in den Bereich des Wettbewerbsschutzes, und [...] die Regionen, einschließlich derjenigen mit besonderer Autonomie, dürfen keine hiervon abweichenden Regeln festlegen (unter zahlreichen anderen vgl. Urteile Nr. 263 von 2016, Nr. 36 von 2013, Nr. 328 von 2011, Nr. 411 und Nr. 322 von 2008 sowie die jüngsten Urteile Nr. 98 und 39 von 2020). Und schließlich gelte diese Auslegung auch für Verträge im Unterschwellenbereich (Urteile Nr. 263 von 2016, Nr. 184 von 2011, Nr. 283 und Nr. 160 von 2009, Nr. 401 von 2007 sowie Nr. 98 und 39 von 2020)“*:

Der Kodex des Dritten Sektors sieht die Möglichkeit der gemeinsamen Planung durch KDE und öffentliche Verwaltungen auf der Grundlage von Vereinbarungen vor. Im Fall von KDE kann dieses Verfahren somit angewendet werden, um

die EEG zu bestimmen, der die Fläche oder die Anlage zugewiesen werden soll. Gemäß den Leitlinien müssen für den Fall der Bereitstellung von Ressourcen diese auf die Beiträge gemäß Artikel 12 des Gesetzes 241/1990 zurückzuführen sein.

Für den Fall, dass ein verfahrensführender Rechtsträger Immobilienvermögen, wenn auch nur teilweise, zur Nutzung überlässt, wird davon ausgegangen, dass – abgesehen davon, dass es zum Zeitpunkt der Bekanntmachung nicht für institutionelle Zwecke genutzt wird und nicht zu den Vermögenswerten gehört, die im Sinne der einschlägigen Vorschriften veräußert oder verwertet werden – für den besagten Vermögenswert ein entsprechender Verwaltungs- und Bewertungsbericht vorliegt.

In diesem Zusammenhang sollte der Grundstückseigentümer einen beschreibenden Bericht über das Grundstück erstellen, in dem die wesentlichen Informationen über die verwaltungstechnische Situation des Grundstücks selbst wiedergegeben werden, auch im Hinblick auf etwaige städtebauliche, bauliche oder schutzrechtliche Einschränkungen (z.B. als denkmalgeschütztes Kulturgut).

Darüber hinaus sollte in demselben Bericht auch der sogenannte Nutzwert der Immobilie geschätzt werden. Dieser ist vom Marktwert zu unterscheiden, welcher zur Bestimmung des Verkaufspreises im Fall des Verkaufs, der Vermietung oder der Konzessionsvergabe herangezogen wird, um die hypothetische Ausgabe zu bestimmen, die erforderlich wäre, um eine nach Art und Lage ähnliche Immobilie auf dem Markt zu finden” Denn der Nutzwert, der bestimmt werden muss, um einem eventuellen finanziellen Schaden vorzubeugen, gibt indirekt Auskunft über den wirtschaftlichen Nutzen für die Partner der KDS, die von der Ausgabe befreit werden, falls sie eine in Form und Lage vergleichbare Immobilie auf dem Markt hätten suchen müssen. (vgl. S. 12)).

- Im Fall einer Stiftung mit öffentlicher Beteiligung, die von der örtlichen Körperschaft gegründet wurde oder an der diese beteiligt ist, erfolgt die Bereitstellung der öffentlichen Mittel über die Beteiligung am Stiftungsfonds. In diesem Fall könnte die örtliche Körperschaft also die Nutzung der Anlage oder des Geländes, auf dem die Anlage gebaut werden soll, direkt an die Stiftung übertragen.

5.3 Modalitäten, nach denen örtliche Körperschaften Anlagen bauen können

Nachstehend sind die wichtigsten Modalitäten für den Bau von Anlagen durch örtliche Körperschaften aufgeführt:

- i) **Öffentlicher Auftrag** für den Bau der Anlage auf der Grundlage eines Projekts der Gemeinde und nach der Ermittlung des Auftragnehmers durch eine öffentliche Ausschreibung, eventuell inklusive Wartung, gemäß den Bestimmungen des Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge. Nach Ansicht der Antikorruptionsbehörde kann *„der Auftrag für den Bau von Fotovoltaikanlagen, auch wenn hierfür in großem Umfang Produkte aus industrieller Fertigung eingesetzt werden und die Anlage für eine bestimmte Funktion konzipiert ist, gemäß den diesbezüglichen Vorgaben der Behörde in ihrem Regulierungsgesetz Nr. 5/2001 der Kategorie der Bauleistungen zugeordnet werden* (vgl. Leitlinien für die Beauftragung des Baus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen)
- ii) **Bau- und Betriebskonzession** für die Anlage: Nach Ansicht der Antikorruptionsbehörde kann *„durch einen Konzessionsvertrag für den Bau und Betrieb einem privaten Subjekt (Konzessionär) das Recht übertragen werden, eine Anlage zur Erzeugung von Energie zu bauen, zu betreiben und damit für einen bestimmten Zeitraum Einnahmen aus dem Verkauf der erzeugten Energie zu erzielen. Der Konzessionär übernimmt das Risiko der Verwaltung der errichteten Anlage und betreibt sie bis zum Ablauf des Vertrags, nach dem er die Anlage wieder in die Verfügungsgewalt der konzessionsgebenden Verwaltung überführt (unbeschadet etwaiger Kosten für den Rückbau am Ende der Nutzungsdauer der Anlage selbst) [...] Beim Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie muss angesichts des damit verbundenen, geringfügigen Risikos sorgfältig untersucht werden, ob die Voraussetzungen dafür erfüllt sind, das Verwaltungsrisiko auf den privaten Konzessionär zu übertragen, da andernfalls keine Konzession, sondern ein Vertrag vorliegt, bei dem nur das unternehmerische Risiko besteht, das sich aus der falschen Einschätzung der Baukosten im Vergleich zur Gegenleistung ergibt, die nach der Ausführung der Arbeiten erzielt wird“* (vgl. Leitlinien für die Beauftragung des Baus von Photovoltaik- und Windkraftanlagen)

- iii) **Verfügbarkeitsvertrag** gemäß Artikel 188 des Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge, mit dem die Anlage gegen Zahlung einer Gebühr an die lokale Körperschaft vermietet wird. Beim Verfügbarkeitsvertrag übernimmt der Auftragnehmer das Risiko des Baus und der technischen Verwaltung des Bauwerks gegen Zahlung (i) eine Verfügbarkeitsgebühr, die nur bei tatsächlicher Verfügbarkeit des Bauwerks zu zahlen ist, (ii) eines eventuellen Beitrags während der Bauzeit, der in keinem Fall 50 % der Baukosten übersteigen darf, und (iii) eines möglichen Übernahmepreises.

Partnerschaften (Konzessions- und Verfügbarkeitsvertrag) können auch nach Einreichung von Vorschlägen gemäß Artikel 183 des Gesetzbuches über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge von den Versorgungsunternehmen eingegangen werden.

Artikel 4bis des Landesgesetzes 16/2015 schreibt vor, dass öffentlich-private Partnerschaftsverträge und Konzessionen durch die staatliche Gesetzgebung geregelt werden, unbeschadet etwaiger Landesgesetze über Stadtplanung und Enteignungen.

5.4 Konkrete Modelle

5.4.1 Konkrete Modelle der Bau- und Betriebskonzession für Energiegemeinschaften

Nachstehend ein konkretes Beispiel für die Anwendung der Konzession und Verwaltung:

- Die Gemeinde vergibt an Private das Überbaurecht auf einem Gemeindegebiet für den Bau einer Anlage, mit der Auflage, die Gründung einer Energiegemeinschaft mit von der Gemeinde vorgeschlagenen Statuten und Vorschriften zu fördern und den Bürgern und der Gemeinde somit Vorteile zu sichern
- Die Privaten bauen die Anlage und stellen sie der Gemeinde für die physische Eigenversorgung mit einem Vertrag über den Verkauf von Energie zur Verfügung.

Wird die in der Anlage erzeugte Energie verkauft, müssen die Vereinbarungen mit der CONSIP eingehalten werden. Hierzu ist in Artikel 1, Absatz 7 des Gesetzes Nr. 135/2012 festgelegt, dass die öffentlichen Verwaltungen „*verpflichtet sind, sich bei der Beschaffung an die Übereinkommen oder Rahmenvereinbarungen der CONSIP S.p.A. und der regionalen Beschaffungsstellen (...) zu halten. Abweichungen davon*

sind nur zulässig, wenn Verträge mit Entgelten garantiert werden, die mindestens 3 % unter den besten Preisen liegen, die in den Konventionen und Rahmenvereinbarungen der CONSIP SpA angegeben sind. Alle Verträge, die in Abweichung von dieser Verpflichtung geschlossen werden, müssen der Nationalen Antikorruptionsbehörde übermittelt und mit einer Kündigungsbedingung versehen werden, falls Vereinbarungen mit CONSIP und regionalen Beschaffungsstellen vorliegen, die wirtschaftlich günstigere Bedingungen vorsehen. Die Nichteinhaltung der hier genannten Bestimmungen wird im Rahmen der Haftung für Schäden zum Nachteil der öffentlichen Hand disziplinarisch geahndet.“

Überschüssige Energie wird der Energiegemeinschaft zur Verfügung gestellt.

- Den Privaten stehen sowohl die Fördermittel als auch der Verkaufserlös für die Energie zu:
 - o Es wird vereinbart, dass 80 % der Einnahmen aus dem Verkauf der gemeinsam genutzten Energie an die Bürger weitergegeben werden, die die Energie gemeinsam nutzen (variabler Nutzen für die Bürger) oder
 - o Es wird vereinbart, dass ein Teil der Förderung an die Bürger weitergegeben wird (fester Nutzen für die Bürger)

5.4.2 Konkretes Modell eines Verfügbarkeitsvertrags für Energiegemeinschaften

Nachstehend ein konkretes Beispiel für die Anwendung eines Verfügbarkeitsvertrags:

- Die Gemeinde ermittelt im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach dem Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge auf der Grundlage des verfügbaren Budgets Anlagen baut und verwaltet
- Die Privaten garantieren die Verfügbarkeit Anlagen, und die Gemeinde zahlt eine feste jährliche Gebühr, die in Zeiten, in denen die Anlagen weniger oder gar nicht verfügbar sind, reduziert oder gestrichen werden kann
- Zum Vertragsende kann die Gemeinde die Anlagen gegen Zahlung eines Preises übernehmen, der gemäß Artikel 188 des Gesetzbuch über öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge mit dem Restmarktwert des Bauwerks verrechnet wird
- Die Einnahmen (Fördermittel, Umlage und Einnahmen aus dem Verkauf überschüssiger Energie) gehen an die Gemeinde

- Die Gemeinde kann die Anlage einer Energiegemeinschaft auf die oben beschriebene Weise zur Verfügung stellen (durch ein Ausschreibungsverfahren, eine Anzeige zur gemeinsamen Projektierung oder die Gründung einer Stiftung).